



INHALT

Aus der Vorstandsarbeit	3
Aus der StA-Kommission	5
Zum JUDICA-Einsatz	6
Versorgungsabsenkung rechtens	8
Personalentwicklung	10
– Aus der Frauenperspektive	14
Geplante Familienrechtsreform	13
EDV-Gerichtstag	16

Personalentwicklung

Vorbereitung der Landesvertreter-Versammlung (LVV)

Wesentlicher Tagesordnungspunkt war die Gestaltung der LVV am 7. September 2006 in Kleve (s. Plakat). Dort wird diesmal wieder eine Veranstaltung mit justiz- und verband-internen Themenkreisen ablaufen, wobei die Teilnehmer zwischen fünf verschiedenen Diskussionsforen wählen können, die sich mit der Federführung der StA als Herrin des Strafverfahrens und mit der Schaffung einer neu gestalteten Justizpolizei befassen, sowie mit der Qualität der juristischen Arbeit (Stichwort: Fließbandarbeit), mit der richterlichen Mediation, mit Judica/TSJ und der Mitgliederwerbung. Zum Thema Servicearbeit und PC-Einsatz druckt RiStA aus diesem Anlass die Beschlüsse aus der LVV 1998 in Krefeld nochmals in einer Zusammenfassung ab, deren Aktualität ungebrochen erscheinen. Außerdem stehen die turnusgemäßen Wah-

len zum Geschäftsführenden Vorstand und für die fünf Staatsanwaltsvertreterinnen im Gesamtvorstand an. Am Vortag der LVV findet wieder die ganztägige Assessorientagung statt, zu der aus jeder Bezirksgruppe ein Teilnehmer erwartet wird.

Für die Wahlen zu den Richterräten am Jahresende laufen die Vorarbeiten auf Hochtouren, insbesondere auch für die Darstellung des Verbandes im Wahlheft 5/2006 in RiStA mit den Listen für die ordentliche Gerichtsbarkeit (Präsidialrat, Haupttrichterrat und Bezirksrichterräte) sowie für die Arbeits-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit.

Außerdem ging es um die Organisation des Menschenrechtstages, für den der Deutsche Richterbund, Landesverband NW, am 7. Dezember 2006 nach Wuppertal

Aus der Presse*

Justizministerin Roswitha Müller-Piepenkötter (CDU) will die Justiz des Landes personell und finanziell entlasten. Dazu stellte sie gestern ein Bündel von Maßnahmen vor. In einigen Bereichen, die die Änderung von Bundesgesetzen erfordern, ist sie auf die Zustimmung des Bundesrates angewiesen. Aber die NRW-Justiz kann durch organisatorische Veränderungen bei der Schadensregulierung nach Straftaten schon jetzt erhebliche Kosten einsparen.

In Köln wird seit Anfang April versucht, auf unnötigen Schriftverkehr zu verzichten. Ein Bürger, der von einem unbekanntem Täter bestohlen worden ist, profitiert davon. Er kann sofort nach der Tat bei der Versicherung seinen Schaden melden und muss zur Regulierung nicht wie bisher auf einen Bescheid der Staatsanwaltschaft warten, wonach das Verfahren gegen unbekannt eingestellt sei. Die Kopie der Strafanzeige reicht dem Versicherer künftig für die Regulierung aus.

Allein in Köln mussten im vergangenen Jahr 136 000 Verfahren eingestellt werden, weil die Ermittlungen aussichtslos erschienen. Kleinvieh macht auch Mist, mögen sich StA Köln, Polizeipräsidium und der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft gedacht haben. Porto und Schreibkram entfallen. Allein in Köln würden so jährlich 70 000 Euro Porto gespart, rechnete Müller-Piepenkötter vor. Wenn das Projekt landesweit eingeführt werde, könnten rund 400 000 Euro jährlich eingespart werden. Hinzu komme der geringere Personalaufwand.

In die gleiche Richtung gehen die Überlegungen der Ministerin, das Bußgeldverfahren zu vereinfachen. Bei Einsprüchen in Verkehrssachen entscheidet der Strafrichter. Nach heutiger Rechtslage muss sich zuvor aber noch der Staatsanwalt mit der Akte beschäftigen. In NRW gab es 2004 rund 84 400 solcher Einsprüche. Rein rechnerisch hätten sich Staatsanwälte 22 500 Stunden mit den Akten beschäftigen müssen, obwohl dies faktisch überflüssig gewesen wäre. In 99 Prozent der Fälle seien die Akten ohne Änderung an den Richter gegangen, sagte Müller-Piepenkötter. Die Ministerin will ferner bei Verfahrensabsprachen, die es in schwierigen Strafprozessen zwischen Richter, Anwälten und Angeklagten gibt, auf eine gesetzlich verankerte Regelung drängen. Die existiert derzeit nicht. Es dürfe nicht der Eindruck entstehen, es gebe einen Handel mit der Gerechtigkeit. „Ich bin zuversichtlich, dass wir in Abstimmung mit der Praxis kurzfristig zu guten Ergebnissen kommen werden“, sagte Müller-Piepenkötter [...]

Zu selten werde in Gerichten zur Schonung von Zeugen die Möglichkeit wahrgenommen, Vernehmungen per Video-Konferenz aus Nebenräumen in den Gerichtssaal zu übertragen. So soll dem Opfer die Begegnung mit dem Angeklagten erspart bleiben. Die Ministerin schlägt vor, nicht den Zeugen, sondern den Angeklagten per Video zu vernehmen. Alle Prozessbeteiligten könnten dann den Zeugen unmittelbar erleben, und der Richter könnte sich einen besseren Eindruck verschaffen. ■

Kölner Stadtanzeiger vom 12. April 2003

einlädt. Erstmals wird an diesem Tag der Martin-Gauger-Preis in Erinnerung an den Staatsanwalt im Rahmen eines Schülerwettbewerbes vergeben. Martin Gauger hatte sich geweigert, den Amtseid auf Adolf Hitler zu schwören. Nach der Preisverleihung vor zwei Jahren in zwei Städten in NRW (Hamm und Essen) ist diesmal die Heimatstadt Gaugers ausgewählt worden, in der in diesem Sommer auch die (Wander-)Ausstellung zu diesem Thema gezeigt wird, die von der Justizakademie Recklinghausen veranstaltet wird und dort ihren Ursprung fand.

Ein weiteres Thema war die Teilnahme des Deutschen Richterbundes an dem Deutschen Juristentag, der vom 19. bis 22. September 2006 in Stuttgart stattfinden wird und sich u. a. mit der Patientenverfügung und der Selbstverwaltung der Justiz beschäftigen wird. Zu dem letzten Thema hat der DRB bereits ein eigenes Thesenpapier erarbeitet.

Der Landesvorsitzende Gnisa wies dann noch auf eine Entscheidung des BVerwG (2C23/05) hin, die den Anspruch auch der Richter auf die Arbeits-Aussetzung für ein Sabbatjahr bestätigt hat, und auf die Treffen mit dem Bund der Verwaltungsrichter NW und dem Bund der Kriminalbeamten (BDK), bei denen jeweils eine größere Abstimmung und der Austausch von Meinungen und Aktionen verabredet wurden. ■

Presseerklärung*

Der Deutsche Richterbund – NRW – begrüßt die heute veröffentlichten Reformvorschläge der Justizministerin Roswitha Müller-Piepenkötter. Diese werden zu einer effektiveren Arbeit der Justiz beitragen und den „Standortvorteil Recht“ stärken.

Notwendig ist insbesondere eine Regelung der Absprachen im Strafverfahren, da es den Prozessbeteiligten nicht länger zuzumuten ist, sich hier im Bereich einer rechtlichen Grauzone zu bewegen. Wichtig ist auch eine klare Abgrenzung der Besetzung der Richterbank bei Land- und Amtsgerichten sowie die Entlastung der Staatsanwaltschaften von unnötiger Bürokratie.

Der Landesvorsitzende des DRB – NRW – ROLG Jens Gnisa hierzu:

„Nachdem bisher im Rahmen der sogenannten Großen Justizreform zum Teil abwegige Maßnahmen vorgeschlagen worden waren, kommt die Politik offensichtlich nunmehr zu praxisgerechten und realistischen Einschätzungen. Solche Vorschläge werden von uns nachdrücklich unterstützt. Eins machen wir allerdings schon jetzt deutlich: Ein Personalabbau ist auch bei Umsetzung derartiger Pläne so lange nicht möglich, wie alle Richter, Staatsanwälte und Bediensteten in der Justiz deutlich mehr als 100% arbeiten.“

*) vom 11. April 2006

PC-Arbeit – Zur Erinnerung

Beschlussfassung der LVV 1998 in Krefeld

Schon vor acht Jahren hat die LVV sich mit Service-Einheiten und PC-Arbeit als Thema beschäftigt, das heute Verzweiflung, Wut und Sorge um die Arbeitsfähigkeit der Gerichte und Staatsanwaltschaften auslöst. Die Probleme sind damals bereits zutreffend erkannt worden.

Hier einige redaktionell gekürzte AUSZÜGE
(Volltext in RiStA 4/1998, S. 13):

I. Aufgaben und Kompetenzen des Richters/Staatsanwalts in der Serviceeinheit

[...] Auch die Tätigkeit der Serviceeinheit ist Teil der Rechtspflege, für die grundsätzlich der Richter/Staatsanwalt [Ri/StA] verantwortlich ist [...]. Jede Neustrukturierung muss das Ziel haben, die Bedingungen zu schaffen, damit die eigentliche Aufgabe der Justiz – die richterliche/

staatsanwaltschaftliche Entscheidungsfindung – optimal gefördert und umgesetzt wird:

Das Ziel muss sein, Richtern und Staatsanwälten zu ermöglichen, sich auf spezifisch juristische Tätigkeiten zu konzentrieren. Im Grundsatz muss gelten, daß der Ri/StA eine die eigentliche Rechtsprechungsaufgabe unterstützende Tätigkeit sinnvollerweise nur dann selbst macht, wenn er sie in der gleichen Zeit erledigen kann, die er braucht, um die Assistenzfähigkeit der Serviceeinheit zu veranlassen.

Die Mitarbeiter der Serviceeinheit sollen sich zu Verfahrensassistenten entwickeln, die alle die eigentliche Rechtsprechungstätigkeit vorbereitenden und ausführenden Tätigkeiten selbstständig erledigen (z.B. Terminsabstimmungen mit Prozessbeteiligten nach Vorgabe des Ri/StA, Beantwortung von einfachen Sachstandsanfragen, Aufenthaltsermittlungen [...] – etc.). Dabei haben sie die sachliche Verantwortung des Ri/StA für das Verfahren insgesamt zu beachten und dessen Anordnungen zu befolgen.

Der Ri/StA ist nicht Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter in der Serviceeinheit. Diese regeln die interne Geschäftsverteilung und Vertretung eigenverantwortlich innerhalb des von der Geschäftsleitung vorgegebenen Rahmens und unter ihrer Aufsicht. [...]

Dies setzt ein kooperatives Verhältnis und gegenseitige Rücksichtnahme zwischen Ri/StA und Mitarbeitern in der Serviceeinheit voraus. Der Ri/StA erörtert mit den Mitarbeitern der Serviceeinheit die Grundzüge seiner jeweiligen Verfahrensweise und klärt auf dieser Grundlage, welche wiederkehrenden Aufgaben von der Serviceeinheit selbstständig wahrgenommen werden können. [...]

Bei Spruchkörpern, die aus mehreren Richtern bestehen, kann es erforderlich sein, dass die Mitarbeiter der Serviceeinheit verschiedene Arbeitsstile unterstützen. [...]

Die Vorteile der Serviceeinheiten werden nur dann vollständig erreicht, wenn eine ständige Kommunikation zwischen Ri/StA und Serviceeinheit erfolgt. Dazu ist eine tägliche Anwesenheit des Ri/StA nicht unbedingt erforderlich, jedoch muss er für Rückfragen in zumutbarer Zeit mindestens telefonisch erreichbar sein und die Mitarbeiter der Serviceeinheit müssen wissen, wann er im Gericht/der Behörde anzutreffen ist. [...]

Die erfolgreiche Arbeit der Serviceeinheit setzt voraus, dass die personelle Zuordnung mit allen Beteiligten, einschließlich des Ri/StA abgestimmt wird und sichergestellt ist, dass die Serviceeinheit während der gesamten Kernarbeitszeit arbeitsfähig ist.

Um die angestrebte Effizienzsteigerung zu erreichen, ist die räumliche Zuordnung – Ri/StA, Rechtspfleger, Kostenbeamter, Serviceeinheit – erforderlich, wobei jedenfalls jeder Ri/StA über ein eigenes Zimmer verfügen muss [...]

II. Anforderungen an die EDV-technische Ausstattung aus der Sicht des Richters/Staatsanwalts

Die Organisation und die EDV-Ausstattung müssen die Gegebenheiten der Rechtsprechungstätigkeit berücksichtigen. Die gedankliche, kreative Arbeit des Ri/StA kann nicht allein innerhalb vorgegebener Dienstzeiten im Gericht bzw. im Gebäude der Staatsanwaltschaft erledigt werden. Eigenverantwortliche Bearbeitung der Ermittlungsverfahren durch den Staatsanwalt und unabhängige richterliche Entscheidungsfindung stellen besondere Anforderungen auch an die EDV-Ausstattung:

Jedem Ri/StA ist mit Einrichtung der Serviceeinheit eine PC-Anlage zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung zu stellen.

Am Ri/StA-Arbeitsplatz muss jederzeit, auch nach Dienstschluss der uneingeschränkte Zugriff auf sämtliche in der Ser-



DEUTSCHER RICHTERBUND
LANDESVERBAND NORDRHEIN-WESTFALEN E.V.

Landesvertreterversammlung des Deutschen Richterbundes Landesverband Nordrhein-Westfalen

Diskussionsforen

- Justizpolizei
- Qualität
- Richterliche Mediation
- Judica/TSJ
- Assessorentag
(am Vortag, 6. September, 11.00 Uhr)
- Mitgliederwerbung

in der Stadthalle in Kleve, Lohstätte 7, 47533 Kleve
Telefon: (0 28 21) 97 07 12.

Donnerstag, 7. September 2006, 10.00 Uhr

viceeinheit gespeicherten Verfahrensdaten sichergestellt sein. [...]

Vor dem EDV-Einsatz in der Serviceeinheit sind die vorhandenen Textbausteine, Verfügungs- und Beschlussformulare dem Ri/StA zur Durchsicht und evtl. Überarbeitung und Änderung vorzulegen. Der Ri/StA sollte Änderungen nur dann verlangen, wenn dies aus rechtlichen oder sachlichen Gesichtspunkten geboten ist, z.B. wenn sie an sein spezielles Arbeitsgebiet angepasst werden müssen oder vorhandene Standardverfügungen so formuliert sind, dass mit Verständnisschwierigkeiten beim Empfänger gerechnet werden muss. Im Übrigen sollte der Ri/StA individuelle Änderungswünsche dann zurückstellen, wenn der Arbeitsablauf hierdurch spürbar behindert wird.

Bei der Vernetzung von Ri/StA-PC ist sicherzustellen, dass der Richter bestimmte Bereiche der Festplatte oder eigene gesonderte Festplatten komfortabel gegen Zugriffe Dritter sichern kann. [...] Dem Ri/StA muss ein Laufwerk zur Verfügung stehen, damit am häuslichen Arbeitsplatz erarbeitete Daten eingelesen werden können. [...] Vom Ri/StA-Arbeitsplatz aus muss der Zugriff auf juristische Datenbanken und Berechnungsprogramme möglich sein.

Assessoren aufgepasst!

Am 7. 9. 2006 ist Landesvertreterversammlung des Deutschen Richterbundes für NRW in Kleve. Am Vortag findet traditionell das Treffen der Assessoren aus den Bezirksgruppen unter der Leitung von StAin Stephanie Kerkerer (Köln) und RinAG Christine Wecker (Essen) statt. Das ist stets ein sehr nettes und informatives Beisammensein von jungen Kollegen aus Richterschaft und Staatsanwaltschaft, bei dem Kontakte geknüpft und Probleme besprochen werden. Es wird jedes Jahr positiv angemerkt, es sei sehr aufschlussreich und beruhigend zu hören, mit welchen – z.T. auch ähnlichen – Problemen sich die Assessoren aller Bereiche zu befassen haben.

Darüber hinaus findet am Abend ein geselliges Beisammensein statt und die Assessoren werden in der Regel auch als Delegierte für die Landesvertreterversammlung aufgestellt, wo sie umfassend Einblick in die Verbandsarbeit gewinnen können. Das und der Besuch im schönen Kleve, wo ein Hotelzimmer zur Verfügung gestellt wird, das Ganze als Sonderurlaub, stellt einen echten Gewinn dar. Also: Bezirksgruppen ansprechen, jetzt ist die Zeit, in der die Assessorenvertreter und Delegierten bestimmt werden!

III. Anforderungen an die Umsetzung des Konzepts

Vor der Arbeitsaufnahme der Serviceeinheit sind alle Beteiligten einschließlich Ri/StA und Rechtspfleger über die beabsichtigten Arbeitsabläufe und die zum Einsatz kommende Software zu informieren und zu schulen. [...]

Die Beteiligungsrechte der Richterräte und der Personalvertretungen der Staatsanwälte sind zu wahren. [...]

Aus der StA-Kommission

Am 30. März 2006 berichtete der Landesvorsitzender Jens Gnisa zunächst über die Ergebnisse des Aktionstages. Sowohl die Pressekonferenz am 3. März als auch die Aktionen vom 4. März 2006 an den acht Standorten haben überregional große Beachtung gefunden.

Gnisa informierte anschließend über die Veranstaltung des BDK vom 8. März 2006 in Duisburg zum Umgang von StA und Polizei mit jugendlichen Intensivtätern. Dort wurde insbesondere ein entsprechendes Modell verstärkter Zusammenarbeit aus Mönchengladbach vorgestellt. Ansprechpartner der Polizei für dieses Projekt ist KHK Manfred Mütz (0 21 61-29 25 27).

Auf Initiative der Justizministerin ist eine interministerielle Arbeitsgruppe (Justiz-, Innen-, Generationen-, Schulressort) zur Bekämpfung der Jugendkriminalität eingesetzt worden. Die Bekämpfung der Jugendkriminalität wird auch Thema der LVV am 7. September 2006 in Kleve sein.

Zur Überarbeitung des Strafrechtsteils im 10-Punkte-Papier des DRB – NW – und für eine Stellungnahme zu dem Selbstverwaltungspapier des Bundes aus Sicht der Staatsanwälte ist je eine Arbeitsgruppe eingesetzt worden.

Das JM geht derzeit von einer Einführung des Programms ACUSTA in allen StAen des Landes NRW bis Ende 2006 aus. Die Zustimmung des HPR zum Echtbetrieb steht allerdings noch aus. Problematisch erscheint die Absicht, eine verbindliche Nutzung vorzuschreiben. Anlässlich einer Vorführung des Programms in Mönchengladbach zeigte sich, dass das Ausfüllen eines Formulars, das handschriftlich in einer Minute möglich ist, mit ACUSTA etwa vier Minuten in Anspruch nimmt. Auch die Kollegen in Arnsberg, die das Programm derzeit ebenfalls erproben, haben übereinstimmend angegeben, dass die Nutzung allgemein für den Anwender mit einem größeren Zeitaufwand verbunden ist. Es bestand Einigkeit, dass die Nutzung von ACUSTA am Bildschirm durch Dezenten nicht mit einer zwingenden Anordnung verbunden sein darf.

Bereitschaftszeit ist Arbeitszeit

Neue Stellen bei Staatsanwaltschaft und Gericht durch EuGH-Entscheidung?

Bereitschaftszeit ist Arbeitszeit, wie durch eine Entscheidung aus dem Jahre 2003 der EuGH den deutschen Kliniken ins Stammbuch geschrieben hat. Die dort angelegten Kriterien führten zur einer Änderung des Arbeitszeitgesetzes, das (angeblich) zum 1. Januar 2004 an die Rechtsprechung des EuGH angepasst wurde; nach der alten Rechtslage hat nur die tatsächliche Inanspruchnahme während eines Bereitschaftsdienstes als Arbeitszeit gegolten, nicht dagegen die Phasen, in denen der Diensthabe nicht aktiv wurde. **Nach dem EuGH ist Bereitschaftszeit zumindest bei Präsenzpflicht schlicht Arbeitszeit.** Nun wurde die Übergangsregelung, die eigentlich nur bis zum 31. Dezember 2005 hatte gelten sollen, noch auf das Ende 2006 ausgedehnt, sodass erst ab 2007 wesentlich mehr Personal zur Erfüllung der Bereitschaftsdienste zur Verfügung stehen muss (nebenbei bemerkt: lediglich ein Drittel der bundesdeutschen Krankenhäuser haben bisher Lösungen erarbeitet, welche gesetzeskonform sind – diese Kliniken haben jetzt eben Pech gehabt, die anderen hatten Glück, sie können die notwendige Personalaufstockung auf die lange Bank schieben).

Bundesrecht erst ab Ende 2006 rechtmäßig?

Die Auswirkungen für die Staatsanwaltschaft und die Bereitschaftsdienst vorhaltenden Amtsgerichte wären erheblich. Die grundsätzlichen Erwägungen, dass in der Bereitschaftszeit der Beschäftigte nicht zur vollen Erholung kommen kann und seine Dienste weiter dem Arbeitgeber/Dienstherrn zur Verfügung stehen, dürften zwanglos auch auf Gerichte zu übertragen sein. Niemand hat Lust, von einem Arzt operiert zu werden, der nicht hellwach, erholt, sondern ermattet und müde ist. Genauso wie

ein Patient kann auch der Rechtsuchende, der Straftäter oder der psychisch Kranke erwarten, dass seine grundgesetzlich geschützten Rechte nur von Staatsanwältinnen und Richterinnen geprüft werden, die ebenso klar im Kopf sind, wie es von Medizinern zu erwarten ist (was jetzt nicht heißen soll, dass Entscheidungen im Bereitschaftsdienst im Zustand der Unzurechnungsfähigkeit ergingen – bekanntermaßen zehren sich Staatsanwälte und Richter einfach ohne angemessene Berücksichtigung bei der sonstigen Arbeitszeit über Gebühr auf).

Ohne Berücksichtigung bei der Arbeitsbelastung bleiben schon viele Aufgaben der Gerichte und Staatsanwaltschaften. Die Pensen sehen die Erledigung bestimmter Fallzahlen innerhalb der üblichen Arbeitszeit vor; nicht entsprechend dem tatsächlichen Aufwand einbezogen, sondern pauschal (und nur als wenig beanspruchend) berücksichtigt, wird eine Vielzahl von Aufgaben, was hier nicht (schon wieder) aufgezählt werden soll. Nur beispielhaft: Referendarsausbildung, Bewährungsüberwachung, Strafvollstreckung, Ausbildung von Praktikanten, Unterbringung psychisch Kranker in geschlossenen psychiatrischen Einrichtungen, Fixierungen in Heimen und Krankenhäusern, Verweisung gewalttätiger Ehepartner aus der gemeinsamen Wohnung, Unterbringung psychisch kranker Kinder auf Antrag der Eltern, AR-Sachen,

Auf den Bericht zum JUDICA-Einsatz in Duisburg in RiStA 2/2006 antwortet VRLG Dietmar Reiprich, Köln für den Hauptrichterrat, dessen Mitglied er auch ist.

Die Zuschrift der Kollegin Roggatz vom AG – Familiengericht – Duisburg zum Thema JUDICA/TSJ veranlasst mich zu der folgenden kurzen Anmerkung:

Die Kollegin übt zu Recht Kritik an dem Umstand, dass das für viel Geld entwickelte System JUDICA/TSJ den Richtern im Lande so gut wie keine Arbeitserleichterung verschafft, sondern im Gegenteil zu Mehrarbeit führt.

Dieser Umstand ist allen bekannt, die mit dem neuen System arbeiten. Die Mehrarbeit ist erheblich. Die Angaben hierzu schwanken zwischen 30 Minuten bis mehrere Stunden wöchentlich. Beklagt wird die Mehrarbeit nicht nur von Kollegen, die dem PC am Arbeitsplatz ohnehin reserviert

Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt aus Sondersachgebieten...

Würde der EuGH ernst genommen (was jeder gerne tut, der regelmäßig Bereitschaftsdienst oder Eildienst macht), würde dies bedeuten, dass eine Vielzahl von zusätzlichen Stellen geschaffen werden müsste, um die tatsächlichen Bereitschaftszeiten mit den bereits in den Pensen erfassten Arbeiten in personelle Deckung bringen zu können. Rechnerisch fehlen insbesondere in den kleinen Behörden, bei denen regelmäßig Bereitschaftsdienste und Wochenenddienste anfallen (kleine Amtsgerichte etc.) ausreichende Stellen: wer zehn Wochen im Jahr Bereitschaftsdienste von 6.00 Uhr morgens bis 21.00 Uhr abends schiebt, der hat sein Pensum ganz schnell erfüllt. Kommen dann noch Wochenenddienste dazu, bleibt für die Erledigung der durch die Pensen bemessenen Arbeit schon gar keine Zeit mehr.

Das Argument der leeren Kassen macht Sklavenarbeit plausibel

Es muss eingeräumt werden, dass auch der DRB keine Lösungen hat, wie finanzielle Mittel für zusätzliche Stellen zu erzielen sein. Das Argument der leeren Kassen allein macht es aber noch lange nicht plausibel, dass bei der Bemessung der Arbeitsbelastung von Staatsanwälten und Richtern immer nur darauf geschaut wird, welche Aufgaben zu erledigen sind und dass anschließend lapidar bemerkt wird, für mehr Stellen sei eben wegen der angespannten Haushaltslage kein Geld da.

Dieses Argument würde auch eine völlig unentgeltliche Zwangsarbeit plausibel machen – so weit geht aber hoffentlich der Wille zum Rechtsbruch noch nicht.

JUDICA-Einsatz

gegenüber stehen oder sich am PC schwer tun, sondern auch von echten Computer-Kennern, die sich mit Elan und großem Interesse an der Pilotierung beteiligt haben und deshalb am ehesten beurteilen können, ob und welchen Nutzen das System bringt und welchen nicht.

Auch von Verwaltungsseite wird eingeräumt, dass das System den Richtern Mehrarbeit macht. Die derzeitige Justizministerin hat – damals noch in ihrer Funktion als Vorsitzende des Hauptrichterrates – das System selbst exploriert und den allenthalben berichteten Befund bestätigt gefunden.

Warum dann die Zustimmung des Hauptrichterrates? Der Grund ist einfach: weil die Vertreter des so genannten Unterstützungsbereichs im Hauptpersonalrat das System wollten. JUDICA und TSJ standen nicht nach Geschäftsstellendienst und Richterdienst getrennt zur Mitbestimmung an, sondern zu entscheiden hatte der Hauptpersonalrat in der Zusammensetzung nach

§ 20 Landesrichtergesetz, also Richterräte und Personalräte gemeinsam. Bereits von der Zusammensetzung des Gremiums hätte die Zustimmung wahrscheinlich nicht verhindert werden können.

Es hätte auch sachlich keinen Sinn gemacht, denn nach der Anhörung zahlreicher Mitarbeiter von Geschäftstellen verschiedener Gerichte bestand Einigkeit, dass der so genannte Unterstützungsbereich das System wollte. Es bestand ebenfalls Einigkeit, dass der Einsatz von JUDICA selbst dann noch Vorteile bringt, wenn die Richter nicht mit der Software arbeiten.

Gleichwohl war und ist es natürlich nicht die Auffassung des Hauptrichterrates gewesen dass die Richter auf ihre (Zeit-) Kosten mit JUDICA/TSJ arbeiten sollen, um es den Serviceeinheiten einfacher zu machen. Niemand kann uns zwingen, mit einem System zu arbeiten, das uns außer Mehrarbeit keine Vorteile bietet.

Wie ich meine Verfügungen fertige, ist allein meine Sache. Ich allein entscheide deshalb, ob ich TSJ verwende oder ob ich weiterhin die bewährten Papierformulare aus der Schublade ziehe. Dies dürfte unstrittig sein. Niemand braucht im letztgenannten Fall ein schlechtes Gewissen zu haben, denn JUDICA bringt Vorteile auch dann, wenn die Richter nicht damit arbeiten.

Hiergegen wird gerne eingewandt, dass seitens der Justizverwaltung, der Servicekräfte und der Kollegen mehr oder weniger sanfter Druck auf den Verweigerer ausgeübt werde. Dies könne sogar zu Mobbing ausarten. Als Beweis wird der Umstand angeführt, dass ja auch auf Kollegen, die ihre Beschlüsse und Urteile nicht selbst tippen, Druck seitens der genannten Kreise ausgeübt werde.

Dieses Argument überzeugt nicht. Abgesehen davon, dass der herangezogene Vergleich hinkt – die meisten Kollegen, die die

Urteile selbst tippen, tun dies nach meiner Erfahrung, weil es auch ihnen Arbeitserleichterung verschafft –, wird jeder halbwegs selbstbewusste Richter in der Lage sein, einen solchen Druck abzuwehren. Soweit das hierfür erforderliche Selbstbewusstsein nicht vorhanden ist – bei Berufsanfängern mag das der Fall sein –, ist es Aufgabe der Richtervertretungen, mehr oder weniger subtilen Ansinnen der Verwaltung etc. entgegenzuwirken. Ein weite-

rer Punkt ist zu beachten: nur wenn wir Richter uns weigern, mit einer insuffizienten Software zu arbeiten, hat die Justizverwaltung Anlass, nachhaltig an Verbesserungen zu arbeiten, um die gewünschten Synergie-Effekte zu erzielen. Mein Appell lautet deshalb, dass jeder für sich prüfen möge, ob er der neuen Software etwas abgewinnen kann oder nicht und an dem Ergebnis dieser Prüfung seine Entscheidung pro oder contra JUDICA/TSJ ausrichte. ■

Was wirklich im Busch lauert

TSJ – aber welche Wahrheit?

Über Sinn und Unsinn von TSJ/Judica wird viel gestritten und berichtet (s. vorstehenden Beitrag eines Mitglieds des HRR). Die offiziellen Verlautbarungen von höherer Stelle lassen manchmal anklingen, es stehe ja jedem Richter/Staatsanwalt frei, ob und in welchem Umfang er die angebotenen Programme benutzt. Durch den Inhalt der vorgegebenen Verfügungen und Beschlüsse wird schließlich nicht unerheblich im Bereich der sachlichen und inhaltlichen Unabhängigkeit Wirkung entfaltet, und das darf ja nicht sein. Hinter vorgehaltener Hand wird anscheinend eine andere Politik verbreitet.

Bei einer Schulung gab es zwischen einem Richter (R.) und dem Leiter der Veranstaltung (L.) folgenden Dialog:

L: Es ist ganz wichtig, dass alle Richter nur noch mit den Formularen in TSJ arbeiten. Sonst haben die Servicekräfte mehr Arbeit.

R: So hätte aber doch der Richter erheblich mehr Arbeit.

L: Das mag sein, aber wichtig ist, dass die Servicekräfte sonst Mehrarbeit hätten.

R: Es werden mit Sicherheit nicht alle Richter mit TSJ alles bearbeiten. Kann man denn nicht auch die Formulare in Papierform anbieten?

L: Nein, das geht nicht. Es ist wichtig, dass die Richter am PC mit den Formularen arbeiten, weil sonst die Servicekräfte zu viel Arbeit haben.

Die Staatsanwälte und Richter sollen also mit unbezahlter Mehrarbeit helfen, die Einsparungen im Unterstützungsbereich zu finanzieren. Natürlich, das war bestimmt nur die nicht offiziell genehmigte, abweichende Meinung eines nicht verantwortlichen Schulungsleiters. So etwas wird bestimmt bei den Ausbildern und den Verantwortlichen NIEMALS besprochen werden, auch nicht hinter vorgehaltener Hand (so würden sich in vielen Prozessen die wahrheitsliebenden Parteien und Zeugen auch einlassen).

Noch Fragen? Dann bleibt der Zeuge unvereidigt ... ■

Versorgungsabsenkung ist rechters

Leitsatz des BVerfG:

1. Es existiert kein hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums, der den Gesetzgeber verpflichtete, bei Anpassungen der Bezüge eine strikte Parallelität der Besoldungs- und Versorgungsentwicklung zu gewährleisten. Auch gibt es keinen hergebrachten Grundsatz, wonach der Höchstversorgungssatz mindestens 75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge betragen müsste.

2. Im Beamtenrecht ist das Bemühen, Ausgaben zu sparen, in aller Regel für sich genommen keine ausreichende Legitimation für eine Kürzung der Altersversorgung (AV).

3. Änderungen in der gesetzlichen Rentenversicherung können zur Bestimmung der Amtsangemessenheit der Versorgungsbezüge und zur Rechtfertigung von deren Absenkung nur herangezogen werden, soweit dies mit den strukturellen Unterschieden der Versorgungssysteme vereinbar ist.

I. Rechtlicher Hintergrund

1. Rentenreformen 1999 und 2001

Im Jahre 2001 hat die damalige Bundesregierung (BReg) eine Reform der Rentenversicherung (RV) auf den Weg gebracht, die zum 1. 1. 2002 in Kraft getreten ist. Kernstück der Reform der RV sind das AltersvermögensG und das AltersvermögensergänzungsG, mit denen eine staatliche Förderung einer kapitalgedeckten privaten Altersvorsorge (AV) der Rentenversicherten eingeführt wurde (sog. Riester-Rente). Nach der neuen Anpassungsformel wird ein Nettorentenniveau von 67% im Jahre 2030 erreicht sein. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass hinreichend ergänzend privat vorgesorgt wird, also Beiträge der Versicherten für eine private Vorsorge, die nunmehr staatlich bis zu einer Höchstgrenze gefördert werden, geleistet werden.

2. Versorgungsänderungen in der Beamtenversorgung 1998 und 2001

Der Zweite Versorgungsbericht der BReg. v. 12. 9. 2001 hat weitere Maßnahmen bei der Beamtenversorgung (BV) gefordert, um die Finanzierung der künftig erheblich steigenden Versorgungsausgaben langfristig sicherstellen zu können. Obwohl für die BV gerade mit dem VersorgungsreformG 1998 vom 29. 6. 1998 eine neue Finanzierungsgrundlage durch den Aufbau einer Versorgungsrücklage geschaffen worden ist, hielt der zweite Versorgungsbericht weitere Änderungen der BV für notwendig, um – dem Gebot der sozialen Symmetrie folgend – eine wirkungsgleiche Übertragung der Maßnahmen bei der gesetzlichen RV auf die BV zu erreichen.

Der Gesetzgeber folgte diesen Vorstellungen und setzte die vom zweiten Versorgungsbericht der BReg. vorgeschlagenen Maßnahmen durch das VersorgungsänderungsG 2001 vom 20. 12. 2001 zum 1. 1. 2002 um. Dabei wurden jedoch die Änderungen bei den Rentenreformgesetzen, die eine Verringerung des Kürzungsvolumens bei den Renten zur Folge hatten, bei der BV nicht berücksichtigt. Während das VersorgungsreformG 1998 weiter in Kraft bleibt, ist mit dem RentenkorrekturG vom 19. 12. 1998 die Neuregelung der Renten Anpassungsformel um den demografischen Faktor korrigiert und die Anwendung des Gesetzes ausgesetzt worden. In der BV hielt man an dem ursprünglich geplanten Kürzungsvolumen fest und regelte im VersorgungsÄndG 2001 die Absenkung des Versorgungsniveaus – auch für die bereits sich im Ruhestand befindlichen Versorgungsempfänger – durch eine schrittweise Verringerung des Ruhegehaltssatzes von 75 % auf einen Höchstruhegehaltssatz von nunmehr 71,75 % an. Diese Absenkung wird nach § 69e BeamtVG dadurch erreicht, dass ab dem Jahre 2003 bei den folgenden sieben Versorgungsanpassungen für die Berechnung der Versorgungsbezüge die zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge mittels eines im Gesetz festgelegten Anpassungsfaktors vermindert werden.

Gegen diese Versorgungsanpassungen richteten sich die Verfassungsbeschwerden, die vom BVerfG zurückgewiesen wurden.

II. Wesentlicher Entscheidungsinhalt

Kein Prinzip einer strikten Parallelität zwischen Besoldungs- und Versorgungsentwicklung

Das BVerfG verneint zunächst einen hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums, der den Gesetzgeber verpflichtete, bei der Anpassung der Bezüge eine strikte Parallelität der Besoldungs- und Versorgungsentwicklung zu gewährleisten. Damit verletzt § 69e BeamtVG nicht Art. 33 V GG, auch wenn sich die Bezüge der Aktiven und der Pensionsempfänger aufgrund der Vorschrift in den folgenden Jahren unterschiedlich entwickeln werden. Einen solchen Parallelitätsgrundsatz bei der Anpassung hat es nach den Feststellungen des BVerfG in dem traditionsbildenden Zeitraum nicht gegeben. Damit ist ein hergebrachter Grundsatz im Sinne von Art. 33 V GG insoweit nicht feststellbar.

Keine Garantie eines Höchstversorgungssatzes von 75 %

Weiter kennt der hergebrachte Grundsatz des Berufsbeamtentums nach Auffassung des BVerfG – anders als vielfach angenommen – nicht den Grundsatz einer Garantie eines Höchstversorgungssatzes von min-

destens 75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Der Versorgungshöchstsatz sei lediglich eine Detailregelung, die keinen zwingenden Bezug zur Angemessenheit der Alimentation aufweise. Der Versorgungshöchstsatz stelle nur für die maßgeblichen Nettobezüge einen Berechnungsfaktor dar, dessen Absenkung nicht zwangsläufig Einfluss auf den Auszahlungsbetrag habe. Eine Verminderung des Ruhegehaltssatzes könne beispielsweise durch eine geringere Besteuerung oder dadurch ausgeglichen werden, dass Zulagen verstärkt Bestandteile der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge würden.

Keine Verletzung des Alimentationsprinzips durch Versorgungsabsenkung

Die dauerhafte Versorgungsabsenkung verletzt auch nicht den Wesensgehalt des Alimentationsprinzips. Dieses Prinzip bedeutet u. a. für die Versorgungsempfänger, dass der Dienstherr verpflichtet ist, auch nach ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst für eine Sicherung eines angemessenen Lebensunterhaltes einzustehen. Allerdings betont das BVerfG erneut den weiten Entscheidungsspielraum, der dem Gesetzgeber bei der Konkretisierung seiner verfassungsrechtlichen Pflicht zur angemessenen Alimentierung des Beamten (Ri und StA) und der Versorgungsempfänger zusteht. Diesen Gestaltungsspielraum hat der Gesetzgeber durch die Versorgungsabsenkungen nach Maßgabe des VersorgungsÄndG 2001 nicht überschritten. Zwar führt das BVerfG aus, dass die Abflachung des Anstiegs der Versorgungsbezüge nach Maßgabe von § 69e BeamtVG bewirkt, dass die Versorgungsbezüge in der Zukunft voraussichtlich hinter der Entwicklung der wirtschaftlichen und finanziellen Umstände zurückbleiben werden, selbst wenn sie betragsmäßig weiter ansteigen sollten. Diese Maßnahmen führen dazu, dass sich deshalb ihr Lebensstandard relativ verringern wird.

Sachliche Rechtfertigungsgründe für Versorgungsabsenkung

Anschließend prüft das BVerfG, ob für die dauerhafte Senkung des Versorgungsniveaus eine sachliche Rechtfertigung gegeben ist. Allgemeingültige Maßstäbe dafür, wann eine Rechtfertigung für Alimentationskürzungen anzunehmen sind, entwickelt das BVerfG jedoch nicht. Im Ergebnis hält es die Absenkung des Versorgungsniveaus im Hinblick auf die Entwicklung der gesetzlichen RV für gerechtfertigt.

Steigende Aufwendungen für BV kein Rechtfertigungsgrund

Allerdings sieht das BVerfG eine Rechtfertigungsmöglichkeit für eine Versorgungsabsenkung nicht allein in dem Umstand, dass die Ausgaben in der BV steigen. Denn die vom Dienstherrn geschuldete Alimentierung ist keine dem Umfang nach beliebig variable Größe, die sich nach den wirtschaftlichen Möglichkeiten der öffentlichen Hand oder nach politischen Dringlichkeitsbewertungen bemessen lässt. Zu

den finanziellen Erwägungen müssen weitere Erwägungen hinzukommen, die im Bereich des Systems der AV liegen. So ist die Inanspruchnahme auch der Beamten und Richter, für die durch das Anwachsen der im Versorgungszeitraum bedingten Mehrkosten im Hinblick auf den Anstieg der durchschnittlichen Lebenserwartung sowie die hohe Zahl von Frühpensionierungen grundsätzlich nicht sachfremd. Im Ergebnis verwirft das BVerfG diese Erwägungen aber, weil diese Gesichtspunkte die Beamenschaft insgesamt betreffen, sie keinen spezifischen Bezug zum System der AV aufweisen und daher nicht die Inanspruchnahme allein der Versorgungsempfänger rechtfertigen.

Das BVerfG hält eine Versorgungsabsenkung für verfassungsrechtlich zulässig, weil eine parallele Entwicklung im Bereich der gesetzlichen RV festzustellen ist. Bei der Übertragung in das Beamtenversorgungsrecht ist allerdings den unterschiedlichen Systemen der AV im BeamtenR und im System der gesetzlichen RV Rechnung zu tragen. Eine Rechtfertigung von Absenkungen in der BV mit Entwicklungen im System der gesetzlichen RV ist deshalb nur dann zulässig, wenn dies mit den strukturellen Unterschieden der Versorgungssysteme vereinbar ist. Ein wesentlicher Unterschied der beiden Versorgungssysteme liegt aber darin, dass die Sozialrente lediglich eine Grundversorgung darstellt, die durch (betriebliche) Zusatzleistungen ergänzt wird. **Die BV stellt hingegen eine Vollversorgung unter Einschluss von Grund- und Zusatzversorgung dar,** ist mithin bifunktional ausgestaltet. Deshalb gewinnt man einen tauglichen Vergleichsmaßstab nur dann, wenn neben der Rente auch die Einkünfte aus einer betrieblichen Zusatzversorgung in die Betrachtung einbezogen werden.

Trotz überschießender Absenkung der BV im Vergleich zur gesetzlichen RV ist die Maßnahme noch zulässig

Nach diesen Maßgaben gelangt das BVerfG zu der Feststellung, dass die Absenkung des Versorgungsniveaus den Umfang der Absenkungen im Bereich der gesetzlichen RV dem Umfang nach überschreitet.

Gleichwohl hält das BVerfG die Versorgungsabsenkungen aber gerade noch für zulässig. Die überschießende Versorgungsabsenkung ist noch von der Gestaltungs-freiheit des Gesetzgebers gedeckt. Zur Begründung der stärkeren Versorgungsabsenkung verweist das BVerfG zunächst darauf, dass wegen der Unterschiedlichkeit der Versorgungssysteme des SozialversR und des BVersR eine prozentual identische Angleichung nicht verlangt werden kann. Zum anderen konnte der Gesetzgeber das tatsächliche Ausmaß der Veränderung der Absenkungen bei der gesetzlichen RV im Zeitpunkt des Erlasses des VersorgungsänderungsG 2001 nicht sicher abschätzen, so dass eine prognostische Entscheidung er-

forderlich gewesen ist. Die zwangsläufig eintretenden Ungenauigkeiten und Abweichungen sind bei der Beurteilung des Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers zu berücksichtigen.

Als Ausgleich für den dem Gesetzgeber zugebilligten Prognosespielraum fordert das BVerfG aber, dass der Gesetzgeber die Entwicklung weiter zu beobachten habe und bei einer nicht unerheblichen Abweichung der tatsächlichen von der prognostizierten Entwicklung verpflichtet sei, Korrekturen an der Ausgestaltung der Bezüge vorzunehmen. In der Konsequenz bedeutet dies, dass – falls notwendig – die Versorgungsabsenkungen abzumildern sind bzw. die Versorgungsrücklage nach § 14a BBesG nicht ohne Änderungen weiter aufzubauen ist.

Keine Verletzung des Gleichheitssatzes durch Versorgungsabsenkung

Das BVerfG verneint weiter durch die Versorgungsabsenkungen einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz (Art. 3 I GG). Eine ungleiche Behandlung der Versorgungsempfänger im Verhältnis zur Besoldung aktiver Beamter (Ri + StA) ist sachlich gerechtfertigt. Es gibt keinen Anspruch auf eine allgemeine, stets prozentual vollkommene gleiche und gleichzeitig wirksam werdende Besoldungs- und Versorgungsanpassung für alle Besoldungs- und Versorgungsempfänger.

Kein Vertrauensschutz für Pensionäre

Schließlich verstößt die Versorgungsabsenkung weder gegen das Rückwirkungsverbot noch gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes. Der Umstand, dass die Absenkung des Versorgungsniveaus sich innerhalb eines Zeitraums von sieben Jahren vollzieht und nicht mit einem betragsmäßigen Bezügerückgang einhergehen wird, lässt erwarten, dass die Versorgungsempfänger sich den veränderten Umständen anpassen können. Schließlich überwiegt das Anliegen der langfristigen Sicherung des Systems der BV das schützenswerte Vertrauen der Versorgungsempfänger in den Fortbestand der für die Berechnung ihrer Versorgungsbezüge maßgeblichen Faktoren.

III. Bewertung der Entscheidung des BVerfG

Die Einbeziehung der Bestandspensionäre und damit erst recht der versorgungsnahen Jahrgänge in die volle Absenkung des Versorgungsniveaus hat das BVerfG mit dem Urteil vom 27. 9. 2005 verfassungsrechtlich gebilligt. Der Gesichtspunkt, dass den vorhandenen Versorgungsempfängern keine Möglichkeit einer eigenen Vorsorge zur Sicherung des als unerlässlich angesehenen Lebensstandards mehr verbleibt und sie wie die berufstätige Bevölkerung nicht mehr über die entsprechenden Mittel zur eigenen Vorsorge verfügen, hat das BVerfG nicht als überwiegendes schützenswertes Interesse berücksichtigt.

Enger Spielraum des Gesetzgebers für weitere Versorgungsabsenkungen

Mit diesem Urteil hat das BVerfG dem Gesetzgeber signalisiert, dass auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Versorgung Reformen verfassungsrechtlich zulässig sind. Allerdings hat das BVerfG für künftige Reformen der BV in der Form weiterer Niveauabsenkungen Schranken gezogen. Es ist damit seiner bisherigen Rechtsprechung zu Art. 33 V GG gefolgt.

Besoldung und Versorgung sind hier-nach nämlich keine Sozialhilfeleistungen des Staates. **Eine Besoldung und Versorgung nach Kassenlage ist verfassungswidrig.**

Der verfassungsrechtliche Maßstab der Alimentation des Beamten wird von dem das Wesen des Beamtenrechts prägenden Abhängigkeitsprinzip zwischen der Alimentationspflicht des Dienstherrn und der umfassenden persönlichen Inpflichtnahme des Beamten geprägt. Das Beamtenverhältnis bindet den Beamten seit jeher in personeller Hinsicht umfassend rechtlich ein. Das Alimentationsprinzip ist wechselseitig.

Das bedeutet im Einzelnen: Der politischen Treuepflicht des Beamten gegenüber dem Staat und seiner Verfassung und seiner Pflicht, seine Schaffenskraft lebenslang dem Dienstherrn zur Verfügung zu stellen, steht andererseits die Pflicht des Dienstherrn gegenüber, den Beamten und seine Familie lebenslang Amts angemessen zu alimentieren. Durch eine Kürzung der Alimentation darf also weder die Konsolidierung der allgemeinen Haushaltslage noch die Senkung der Versorgungslasten unmittelbar als wesentliches Ziel verfolgt werden.

Besoldung und Versorgung der Beamten sind also kein Sparpotential des Gesetzgebers.

Verfassungswidrig ist demgemäß auch das Ziel, durch Besoldungs- und Versor-

Die „rote Bibel“ neu

Handbuch der Justiz 2006/2007

Dieser RiStA-Ausgabe liegt ein Prospekt des Verlages R. v. Decker bei, in dem auf die Neuauflage des Handbuchs hingewiesen wird.

Der 28. Jahrgang umfasst 760 Seiten Informationen über alle Gerichte und Staatsanwaltschaften in Deutschland mit Adressen und Telefon- und Fax-Nummern, sowie den Namen aller Richter und Staatsanwälte an diesen Behörden.

Durch Subskription bis 31. 8. 2006 reduziert sich der Preis von 83,00 auf 69,00 mit zusätzlichem Rabatt (bei Sammelbestellungen über die Bezirksgruppen).

gungskürzungen die Versorgungslasten unmittelbar zu senken. Die Folgen der demographischen Entwicklung und der starken Expansion des öffentlichen Dienstes in der Vergangenheit sind nicht allein gleichsam als Sonderopfer von der Beamtenschaft allein zu tragen.

Weitere Kürzungen des Ruhegehaltssatzes oder der Gesamtversorgung – wie sie unlängst in der Öffentlichkeit von dem Vorsitzenden der „Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme“ Prof. Dr. Rürup gefordert worden sind (vgl. FAZ v. 20. 3. 2006, S. 11) – dürften erst dann möglich sein, wenn parallel deutliche weitere Rentenabsenkungen in der gesetzlichen RV erfolgen sollten. M. E. dürfte der Spielraum des Gesetzgebers aber nicht allzu groß sein. Denn angesichts der in den letzten Jahren schon vollzogenen realen Einschnitte in den Lebensinkommen der Beamten mitsamt der Minderung der jährlichen Sonderzahlungen – derzeit ist in NRW nach dem Gesetzentwurf der Landesregierung eine weitere Kürzung der Sonderzahlung auf nur noch

30% der maßgeblichen Dezemberbezüge für die aktiven Bediensteten ab der Besoldungsgruppe A 9 geplant – und insbesondere den Kürzungen bei den Versorgungsbezügen dürfte der Raum für weitere Absenkungen wegen der ansonsten eintretenden Verletzung des Kerngehaltes des Alimentationsprinzips gering sein.

Der Alimentationsgrundsatz schützt den Beamten und Richter nämlich vor grenzenlosen Versorgungsabsenkungen.

Dies gilt vor allem, weil die Versorgungsabsenkung schon jetzt deutlich über die Absenkungen im Bereich der gesetzlichen RV hinausgeht (s. o.). Jedenfalls ist die Begründung des Gesetzgebers, mit der er – insoweit dem Zweiten Versorgungsbericht der BReg. folgend – die Versorgungsabsenkung begründet hat, nämlich hierdurch die steigenden Ausgaben in der BV abzufedern, in dieser Form eindeutig verfassungswidrig.

Die Ausführungen des BVerfGs legen deshalb den Schluss nahe, dass derzeit nicht mehr viel Spielraum für weitere Versorgungsabsenkungen bleibt. Es ist daher

sehr zweifelhaft, ob es verfassungsrechtlich zulässig ist, zur nachhaltigen Finanzierung der Versorgung weitere Absenkungen des Versorgungsniveaus vorzunehmen.

Alimentationsgrundsatz verbietet Personalgewinnung nach Billiglohnprinzipien

Eine weitere wesentliche Erkenntnis folgt aus dem Urteil des BVerfG vom 27. 9. 2005: Bei Reformen im Besoldungs- und Versorgungsrecht darf sich der Gesetzgeber nicht allein von Kostendämpfungsgesichtspunkten leiten lassen. Wenn sich der Gesetzgeber für ein Berufsbeamtentum entscheidet, so darf er dieses durch Qualitätsminderung bei der Personalgewinnung nicht schleichend aushöhlen. Besoldung und Versorgung müssen wegen des verfassungsrechtlich verankerten Grundsatzes der Bestenauslese so ausgestaltet sein, dass das Berufsbeamtentum und das Berufsrichteramt für überdurchschnittliche Bewerber attraktiv bleibt.

RFG Hans Wilhelm Hahn, Düsseldorf

² BvR 1387/02- = NVwZ 2005, 1294

Personalentwicklung – Treppenstufen ohne Fundament

Was für andere Dienstzweige in der Justiz NW selbstverständlich ist, wird für Präsidenten, Vizepräsidenten und Personaldezernenten offenkundig für überflüssig gehalten. Eine systematische und zielgerichtete Personalentwicklung findet nicht statt. Die erratische Auswahl kann dem Ansehen der Justiz schaden und die Leistungsbereitschaft der Justizangehörigen hemmen.

„Die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Justizverwaltung unter Sicherstellung ihrer qualitativen Ansprüche kann nicht

mehr wie in der Vergangenheit durch überwiegend autodidaktisch qualifizierte Bedienstete erfolgen.“

Bei dem Zitat handelt es sich nicht um die Äußerung eines justizkritischen Beobachters außerhalb der Justiz, vielmehr ist es einer Schrift entnommen, die vor einiger Zeit der Präsident des OLG Köln vorgestellt hat (s. hierzu unten). Nunmehr möchte die Justizakademie in Recklinghausen die Autodidaktik durch Professionalität ersetzen. Sie hat daher 16 „Behördenleiterinnen sowie deren Vertreterinnen und weitere in der Personalführung tätige Richterinnen“ für den 31. Juli 2006 zu einer dreitägigen Fortsetzungstagung zum Thema „**Grundlagen der Personalführung**“ eingeladen. Fragen der Personalführung sind in den vergangenen Jahren vielfach Gegenstand von Referaten und Tagungen gewesen. Bemerkenswert ist jedoch, dass die hier in Rede stehende Tagung einer speziellen Ebene der Personalführung besondere Aufmerksamkeit widmet, der **Personalentwicklung**.

Na endlich, werden die einen sagen. Die sollten sich besser um ihre Dezernate und Akten kümmern, wird es von der anderen Seite raunen. „**Sehen Sie, ich habe an keinem einzigen Personalführungsseminar teilgenommen und bin trotzdem Präsident geworden**“, so der Präsident eines Landgerichts in NRW vor einiger Zeit in einem Gespräch mit einem Mitarbeiter. Ob der Mitarbeiter darüber verwundert war oder sich in seiner Einschätzung des Präsidenten

bestätigt sah, wäre zu erfragen. Das Faktum bleibt: Führungsperson ohne Führungsqualifikation.

Wie kommt es, dass das Fehlen eines planvollen Personalmanagements in der Justiz von den einen beklagt wird, während es von den anderen nicht wahrgenommen oder gar begrüßt wird? Immerhin wird das Problem benannt. In dem Ausschreibungstext der Justizakademie zu der Tagung ist zu lesen: **„Personalentwicklung ist eine Führungsaufgabe und erfordert von den Führungskräften eine systematische und zielgerichtete Anwendung.“**

Es dürfte sich dabei wohl mehr um die Ebene des kategorischen Imperativs handeln. Jedenfalls bemerkt Ismar in NJW 2006, S. XIV: **„...ist zudem eine glaubwürdige Führung in der hierarchischen Struktur vielfach nicht erkennbar. Statt dessen wird sehr wohl erkannt, dass von wenigen Protagonisten in der mittleren und oberen Ebene Personalentscheidungen nach ebenso einfachen wie verwaltungsrechtlich unangreifbaren Mustern getroffen werden, denen nicht selten die Nachvollziehbarkeit als ein Element glaubwürdiger Führung fehlt.“**

Die von Ismar erwähnte hierarchische Struktur ist durch den Gerichtsaufbau vorgegeben. Die Rechtsmittelverfahren aller Verfahrensordnungen machen dies deutlich. Der Hinweis darauf, dass Fragen des Personalwesens nicht Gegenstand richterlicher Tätigkeiten, sondern dem Bereich der Justizverwaltung zuzuordnen sind, hilft nur

bedingt weiter. Personaldezernent-innen für den richterlichen Bereich bei den Land- und Oberlandesgerichten, LG- und OLG-Präsident-innen sind eben auch Richter. Dies aus gutem Grund, will man nicht einem ausgeprägten „court management“ nach amerikanischem Vorbild das Wort reden. Gleichwohl wird ein Dilemma deutlich: Der/Die seit vielen Jahren als Richter-in tätige Kollege/in wird als Dezernent-in und Präsident-in zusätzlich der Hierarchie der Justizverwaltung unterworfen. Bericht statt Urteil, Weisungsgebundenheit statt Unabhängigkeit. Nun ist es sicher ungegerechtfertigt, Personaldezernent-innen für den richterlichen Dienst und Präsident-innen Anpassbarkeit, konfliktfreies Denken oder gar subalternes Verhalten vorzuwerfen. Aber auch hier gilt die nüchterne Feststellung, dass die berufliche Tätigkeit die Persönlichkeit prägt. Das System bestimmt die Entwicklung, die Kongruenz zwischen persönlicher Lebensplanung und der Wahrnehmung personeller Ressourcen seitens der Justizverwaltung wird größer. So erscheint fast zwangsläufig ein/eine überwiegend mit Verwaltungsaufgaben beauftragter Richter-in am OLG (Dezernent-in) als Vizepräsident oder Präsident eines Landgerichts geeignet.

In Besetzungsberichten ist dann zu lesen, der Bewerber verfüge über eine langjährige „Verwaltungserfahrung“. Die Beschreibung ist indessen ebenso diffus wie banal. Dass ein angehender LG-Präsident neben einer umfassenden richterlichen Tätigkeit auch Justizverwaltungsaufgaben wahrgenommen haben muss, bedarf keiner weiteren Begründung. Wenn aber in der Justiz die Mitarbeiter-innen die wichtigste Ressource sind, dann muss das Anforderungs- und Tätigkeitsprofil eines angehenden Präsidenten zwingend auch umfassende Kenntnisse und Fähigkeiten in Fragen der Personalführung ausweisen. Unbestreitbar hat das bislang erratische System der Rekrutierung von Führungspersonen auch qualifizierte Persönlichkeiten in die Präsidentensessel befördert. Glücklicherweise. Aber eben auch nur glücklicherweise, will heißen zufälligerweise.

Sehr viel kritischer und weniger zufallsbestimmt erfolgt die Personalauswahl in anderen Bereichen der Justiz. Für den nichtrichterlichen Dienst gibt es in der Justizverwaltung durchaus Personalentwicklungskonzepte, die eine systematische Personalauswahl und fachbezogene Vorbereitung auf Führungsaufgaben in einem Gericht gewährleisten sollen. Alle drei OLGs haben in den letzten Jahren jeweils für ihren Bezirk ein Personalentwicklungskonzept erarbeitet und publik gemacht. Antrieb hierzu war die Erkenntnis, die wohl im Kölner Konzept am deutlichsten zum Ausdruck gebracht wird: „Die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Justizverwaltung

*unter Sicherstellung ihrer qualitativen Ansprüche kann nicht mehr wie in der Vergangenheit durch überwiegend autodidaktisch qualifizierte Bedienstete erfolgen.“**

Wenn aber „autodidaktisch qualifizierte Bedienstete“ als Geschäftsleiter nicht mehr in Frage kommen, mit welchem Recht dann Richter und richterliche Dezernenten als Behördenleiter und deren Vertreter? Autodidaktik mag ja im Einzelfall zu passablen Lernerfolgen führen, aber bestenfalls eben nur im Einzelfall.

Angesichts des niedrigen Ausbildungsniveaus des gerichtlichen Spitzenpersonals verwundert es nicht, dass die eingangs erwähnte Tagung in der Justizakademie nur die „Grundzüge der Personalentwicklung“ vermitteln soll. Wen würde die Justizakademie auch erreichen, wenn sie vertiefte Studien oder gar ausgewachsene Seminare anböte? Für so definierte Inhalte fehlt in der Justiz NW für den richterlichen Bereich die Zielgruppe.

Immerhin hat das System Tradition. Bereits bei der Referendarausbildung wird sie erkennbar. Referendare werden dem/der auszubildenden Richter-in zugewiesen. So viele und so oft die Mathematik dies zulässt. Wer als Richter-in bei einem AG/LG Zivilsachen bearbeitet, kennt diesen Zustand. Nicht die Eignung als Ausbilder-in ist entscheidend, sondern die Tatsache, dass der oder die Richter-in Zivilsachen bearbeitet. Inhaltliche Ausbildungsgestaltung unter Einbeziehung des richterlichen „Ausbildungspersonals“ – Fehlzanzeige.

Ist die „Befähigung zum Richteramt“ durch das Bestehen des zweiten Staatsexamens nachgewiesen, erklärt der Ausbildungsmonopolist Justiz der übergroßen Zahl der Absolventen den Unterschied zwi-

schen Befähigung und Fähigkeit nicht! Dies wäre angesichts der großen Zahl junger Leute, die Richter-in oder Staatsanwalt/Staatsanwältin werden wollen, hinnehmbar, wären – jenseits der Notenmathematik – die Kriterien für eine Einstellung transparent. Die Wege nach Köln, Düsseldorf oder Hamm sind indessen recht unterschiedlich gepflastert. Noch beklagenswerter ist indessen das Damoklesschwert des Haushaltsvorbehalts. „Wir würden Sie ja gerne einstellen, aber im Moment verbietet das Haushaltsrecht jede Einstellung.“ Erlaubt der Haushalt dann endlich eine Einstellung, will der „Kandidat“ nicht mehr, weil er zwischenzeitlich eine bessere Stelle gefunden hat.

Das immer seltener werdende Wesen eines/einer neuen Richter/s-in sollte sich großer Beliebtheit bei allen Kollegen und insbesondere der besonderen Fürsorge der Dienstvorgesetzten erfreuen – so die Theorie. Die Praxis sieht anders aus. Nicht selten erhalten die jungen Kolleg-innen Dezerne, die in den letzten Jahren vielfache Bearbeiterwechsel erfahren. Entsprechend sind die Bestandszahlen dieser Dezerne. Hinführung, Anleitung, Begleitung, institutionalisierte Gesprächsführung mit den jungen Kolleg-innen durch den Dienstherrn nur dann, wenn der Dienstherr – also der Präsident des Landgerichts – für sein Haus ein Personalentwicklungskonzept entwickelt und umgesetzt hat. Wo es das gibt? Wer nachfragt, bekommt zu hören, man habe den/die Kollegen/in „im Auge“, schließlich werde er/sie ja auch nach sechs und 18 Monaten „überhört“. Personalführung im Rahmen eines Personalentwicklungskonzepts? Allenfalls in pectore.

In der Justizakademie werden die versammelten Dezernenten und Präsidenten

Muster einer Ausschreibung*

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. In den Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie nach Maßgabe des Landesgleichstellungsgesetzes bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt zu berücksichtigen, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Die Bewerbung geeigneter Schwerbehinderter und gleichgestellter Behinderter im Sinne § 2 Abs. 2 SGB IX ist erwünscht.

Es wird Bewerbungen um folgende Stellen entgegengesehen:

- 1 Vizepräs./in d. VG (R 3) in Köln,
- 1 LOStA/in (R 3) in Arnsberg,
- mehrere Vors. Richter/in am OLG in Köln,
- 1 Vizepräs./in d. LG (R 2 m. AZ.) in Siegen,
- mehrere Vors. Richter/in am LG in Köln,
- 1 Vors. Richter/in am LG in Mönchengladbach,
- 1 Dir./in d. AG (R 2 m. AZ.) in Geldern,
- 1 Dir./in d. AG (R 2 m. AZ.) in Mönchengladbach,
- 1 Dir./in d. AG (R 2 m. AZ.) in Siegen,
- 1 Richter/in am AG als d. ständ. Vertr./in e. Dir./in in Rheinberg,
- 1 Richter/in am AG – als weitere aufsichtf. Richter/in Mönchengladbach,
- 1 Richter/in am LG in Köln,
- 1 Richter/in am AG in Bergheim.

*siehe Personalentwicklungskonzept für Führungskräfte des höheren nicht richterlichen und der gehobenen Dienste im OLG-Bezirk Köln

*JMBl. NRW 2004, Nr. 15

Nach Redaktionsschluss

erreichte die RiStA-Redaktion eine Information des OLG Hamm, die sich zwar nicht zur Personalentwicklung von Führungspersonen verhält, aber dennoch aufhorchen lässt.

Für junge Richter-innen wird im OLG Bezirk Hamm angeboten:

- Eintägiger Einführungslehrgang vor Dienstantritt
- Regelmäßige Erfahrungsaustausche mit in jüngster Zeit eingestellten Richtern
- Assessoren-Arbeitsgruppen, die aus diesen Austauschen hervorgegangen sind zu den Themen: kollegiale Beratung, überjährige Akten, Richterfibel
- **Demnächst:** Regelmäßiger Erfahrungsaustausch zwischen Vorsitzenden Richtern der Ausbildungskammern mit dem Ziel, die Betreuung der Proberichter im ersten halben Jahr zu optimieren und einheitlicher zu gestalten.

und solche, die es werden wollen, lernen: **Als Personalentwicklung werden systematisch gestaltete Prozesse verstanden, die es ermöglichen, das Leistungs- und Lernpotential von Mitarbeiter-inne-n zu erkennen, zu erhalten und in Abstimmung mit den Zielen der Organisation zu entwickeln und zu fördern.**

Bislang erweckt es zuweilen den Eindruck, dass die Besetzung von Leitungspositionen in der Justiz weder das Ergebnis eines systematisch gestalteten Prozesses ist, noch unter Erkennung des Leistungs- und Lernpotentials der Mitarbeiter-innen erfolgt. Nicht nur Insider haben sich in den vergangenen Jahren die Augen gerieben, wenn das Gerangel um Präsidentenstellen justiz- und später auch presseöffentlich wurde. Als GAU muss insoweit das unwürdige Prozessspektakel um die Besetzung der Stelle des OLG-Präsidenten in Köln bezeichnet werden. Den angerichteten Schaden hat **Marianne Quoirin** (Kölner Stadtanzeiger) in ihrem Gastkommentar für die DRiZ (2005, 13) unter dem Titel „**Justitia zwischen Denver und Dallas**“ ebenso zutreffend wie bitter beschrieben. Seifenoper in einem Einzelfall? Ja und nein. Singulär waren sicher Buch und Rollenbesetzung des öffentlichen Schauspiels im VG Gelsenkirchen. Über den Tag hinaus bleibt aber nicht nur dieser „wenig animierende Striptease von Justitia“ im Gedächtnis des Beobachters, sondern insbesondere die Feststellung von Quoirin: „**Mit dem verfassungsrechtlich verbürgten Grundsatz der Bestenauslese ist es nicht mehr weit her, weil inzwischen auch parteipolitische Aspekte eine entscheidende Rolle zu spielen beginnen.**“

Auch wer diese Einschätzung von Quoirin nicht teilt oder nicht für verallgemeinerungsfähig hält, wird nicht ohne weiteres Erklärungen für andere Besetzungsvorgänge um (Vize-)Präsidentenstellen finden.

Immerhin: Die neue (am 1. Juli 2005 in Kraft getretene) Beurteilungs-AV (AV des JM vom 2. Mai 2005, s. RiStA 2005, Heft 4/S.6) fordert für jede Beurteilung eine Aussage zur „Führungs- und Leitungskompetenz“ und beschreibt für (Vize-)Präsidenten ein notwendiges Anforderungsprofil. Danach braucht es neben der Lern- und Kritikfähigkeit sowie der Kooperation- und Teamorientierung auch die Fähigkeit zur „Förderung von Gerichtsangehörigen“. Besteht aber die Verpflichtung des einzelnen Dienstvorgesetzten zur Förderung von Gerichtsangehörigen, so gilt dies ebenso für die Justiz als ganze. Hier wird die dringende Notwendigkeit einer systematischen Personalentwicklung deutlich, um eine kontinuierliche, verlässliche, transparente und gegebenenfalls auch nachprüfbar Bestenauslese zu betreiben. **Was beurteilende Gerichtspräsidenten von ihren Mitarbeiter-inne-n erwarten, darf um so mehr von jedem/jeder Präsidenten/in und von dem Arbeitgeber Justiz insgesamt verlangt werden.** Wem es aufgegeben ist, Personalführung zu betreiben, kommt nicht umhin, planend, vorausschauend und zielgerichtet tätig zu sein, eben verlässliche Personalentwicklung zu betreiben. Diese Aufgabe ist allen Mitarbeiter-inne-n in der Justiz geschuldet. Sie ist eine Bringschuld der Justizverwaltung und steht im Gegenseitigkeitsverhältnis: **Nur gute Führung begründet den Anspruch, von anderen gute Arbeit zu verlangen.** Es wird höchste Zeit, das Legitimationsdefizit zu beheben. ■

DRB-Kolumbienhilfe

Der Deutsche Richterbund sucht 417 Spender in Deutschland.

Es sollten über drei Jahre monatlich 10 € für ermordete und verfolgte Justizangehörige und deren Familien in Kolumbien gespendet werden.

Seit Ende der 80er-Jahre hilft der Richterbund – unterstützt von MISEREOR – Angehörigen und Hinterbliebenen ermordeter Justizangehöriger in Kolumbien. Das Projekt „Kolumbienhilfe“ ist weltweit das einzige, mit dem eine berufsständische Vertretung von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, Kolleginnen und Kollegen sowie deren Familien in einem Land betreut, in dem gezielte Gewalttaten auch gegen Justizangehörige zum Alltag gehören.

Schon 417 Spenden von monatlich 10 € gewährleisten, dass die Projektarbeit fortgeführt werden kann.

EINZUGSERMÄCHTIGUNG

(bitte senden an: DRB, Kronenstraße 73/74, 10117 Berlin oder per Fax 030/20 61 25 25)

Ich helfe regelmäßig. Bitte buchen Sie für die Kolumbien-Hilfsaktion des Deutschen Richterbundes meine Spende

für die nächsten 36 Monate bis auf Widerruf von meinem Konto ab.

Ich spende monatlich den Betrag von 10 EUR EUR

Konto-Nr.: BLZ: Name des Bankinstituts:

Name/Adresse:

Wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung.

Datum, Unterschrift:

(Die Spenden werden vom Hilfswerk MISEREOR eingezogen. Alle Spenderinnen und Spender erhalten von MISEREOR, Mozartstraße 9, 52064 Aachen eine Jahreszuwendungsbestätigung.)

Des einen Nachtigall ist dem anderen zum Kuckuck

Gedanken zu den Auswirkungen einer geplanten Familienrechtsreform für die Belastung beim Familiengericht und zur Qualität vertraglicher Regelungen der Ehe(-scheidung)

Mit mehr oder minder großem Zuspruch wird in der Tagespresse über die Pläne des BMJ berichtet, dass zukünftig bei Ehen, die kinderlos geblieben sind, die Scheidung vor einem Notar ohne Beteiligung des Familiengerichts ermöglicht werden soll; dies soll den trennungswilligen Ehepaaren zu einem schnelleren Verfahren verhelfen und die Familiengerichte entlasten.

Was hier wieder als großer Wurf (Kosten natürlich: „Keine“!) gepriesen wird, birgt auch eine ganze Menge an verdeckten Belastungen der Justiz und auch Gefahren für die schwächeren Ehepartner.

Mischpensen und geronnene Problemfälle

Die Familienrichter-innen werden über das Herausnehmen dieser Scheidungen aus ihrer Arbeitslast kaum jubeln können, denn bislang war bei Bemessung der Pensen die Arbeitslast noch gerade deshalb erträglich, weil die oft sehr komplizierten und arbeitsaufwändigen Verfahren im Rahmen einer Mischkalkulation genau so gezählt wurden, wie die „einfachen Scheidungen“. Dass Verfahren, bei denen z. B. im Verbund nach § 623 ZPO anlässlich einer Scheidung oft gleich mehrere Verfahrensgegenstände zeitgleich abgehandelt werden, sehr umfangreich sind, kann leicht verständlich gemacht werden: zusammengefasst werden nämlich im Ehescheidungsverbund Verfahren betreffend

- Scheidung,
- nachehelicher Unterhalt für Ehepartner,
- Unterhalt für Kinder,
- Sorgerecht für die Kinder,
- Umgangsrecht mit den Kindern,
- Versorgungsausgleich (Ausgleich von Rentenanwartschaften),
- Aufteilung von Wohnung und Hausrat,
- Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht auch bei Beteiligung von Dritten (Zugewinnausgleich, also eine komplette Bilanz der Vermögensbewegungen innerhalb der Ehe),
- Stundungen von Ausgleichsforderungen und Übertragung von Vermögensgegenständen zwischen den Eheleuten ...

Dabei – und auch in sonstigen Familienrechtsstreitigkeiten (bitte einmal wieder lesen: § 23b GVG!) – kann dann schnell aus einem Verfahren das werden, was bis zu acht Verfahren entspricht.

Wenn dann noch während des laufenden Verfahrens vor dem Familiengericht Änderungen in der Wirklichkeit eintreten wie Wechsel oder Verlust der Arbeitsstelle, Umzüge, Erkrankungen, Kindernachwuchs, neue Partner mit wechselndem Einkommen etc., können innerhalb eines Urteils auch mal mehrere Urteile versteckt sein (bei Verfahren betreffend Kindesunterhalt ist das schon mittlerweile die Regel). Die Verfahren dauern [vgl. Justiz in Zahlen 2005] immer länger – durch die Kürzungen des Personals und den Einsatz von computergestützten Verfahren, die weniger Zeit für die inhaltlichen Entscheidung lassen, weil die Personaleinsparungen dazu führen, dass auf die richterlichen Arbeitsvorgänge die Arbeit mit der PC-Technik aufgeschlagen wird.

Die Quintessenz dürfte eindeutig sein: **Die übrigen Verfahren vor dem Familiengericht werden dann noch länger dauern.**

Die Familiengerichte haben vor allem auch eine ganz wichtige Funktion bei der Herstellung einer langfristigen materiellen Gerechtigkeit. Regelmäßig werden heutzutage durch Notarverträge Regelungen zur Ehe, zu Trennungsfolgen und zu Scheidungsfolgenvereinbarungen vorgelegt, bei denen entweder einfachstes

Handwerkszeug nicht beachtet wurde (Notare sind nicht notwendigerweise, ach was, sogar nur selten Fachanwälte für Familienrecht) oder bei denen der schwächere Ehepartner regelrecht über den Tisch gezogen wird. „Schwäche“ heißt hier nicht finanzielle oder intellektuelle Schwäche, sondern eben die Ausnutzung einer persönlichen/emotionalen Zwangslage oder auch nur einer erhöhten Suggestibilität. **Eheleute begegnen sich nicht wie gleichberechtigte Vertragspartner**, sondern die persönlichen Bindungen nehmen auf Ausdrucksvermögen, Weitsicht oder finanziellen Möglichkeiten keinerlei Rücksicht. Gäbe es nicht das Korrektiv der Familiengerichte, wäre so manche Benachteiligung (statistisch am meisten für die Ehefrauen) durch anwaltliche oder notarielle Mitwirkung in Ewigkeit erwachsen.

Dem Wildwuchs auch in der Ehe mehr Raum, mehr freie Füchse im freien Hühnerstall

Dass z. B. bei Ausschlüssen von Altersversorgungen oder von Unterhalt (Notarverträge regeln dies rechtswidrigerweise häufig zu Lasten der Allgemeinheit auch für den Fall der Not) die Gesamtbelastung der öffentlichen Hand steigen wird, kann sich jeder Familienrechtler an einer Hand ausrechnen.

Natürlich sind Ehepartner so frei, dass sie auch ohne justizielle Begleitung Verträge abschließen können; diese halten aber (theoretisch) lebenslang – oft länger als so manche Reformblase. Lebenslängliche Rechtsfolgen ohne Begleitung durch die Familiengerichte der „Freiheit“ der Ehepartner zu überlassen, wird zu beachtlichem Wildwuchs führen.

Personalentwicklung im Bereich der ordentlichen Gerichte und Staatsanwaltschaften aus der Frauenperspektive

Frauen sind so qualifiziert wie nie zuvor. Nehmen sie aber auch einen angemessenen Teil der (Führungs-)Positionen in der Justiz NW ein? Sind zur Verwirklichung des Gleichstellungsauftrages aus Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG die in NRW bereits seit Mitte der 80er-Jahre geltenden Richtlinien und gesetzlichen Regelungen zur Frauenförderung im öffentlichen Dienst umgesetzt?

Wie wirkt sich das Gleichstellungsgesetz NW (LGG) vom 9. November 1999 aus?

§ 1 LGG Ziel des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz dient der Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frauen und Männern. Nach Maßgabe dieses Gesetzes und anderer Vorschriften zur Gleichstellung von Frauen und Männern werden Frauen gefördert, um bestehende Benachteiligungen abzubauen. Ziel des Gesetzes ist es auch, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Frauen und Männer zu verbessern.

(2) Frauen und Männer dürfen wegen ihres Geschlechts nicht diskriminiert werden. Eine Diskriminierung liegt auch dann vor, wenn sich eine geschlechtsneutral formulierte Regelung oder Maßnahme tatsächlich auf ein Geschlecht wesentlich häufiger nachteilig oder seltener vorteilhaft auswirkt und dies nicht durch zwingende Gründe objektiv gerechtfertigt ist. Maßnahmen zur Förderung von Frauen mit dem Ziel, tatsächlich bestehende Ungleichheiten zu beseitigen, bleiben unberührt.

(3) Die Erfüllung des Verfassungsauftrages aus Art. 3 Abs. 2 GG und die Umsetzung dieses Gesetzes sind besondere Aufgaben der Dienstkräfte mit Leitungsfunktionen.

Für die Bereiche der ordentlichen Gerichte und Staatsanwaltschaften zeigt das JM NW (im Internet: justiz-online/Organisation/Statistiken), wie hoch die Zahl der Ri und StA sowie der Frauenanteil in NRW am 31. Dezember 2003 war:

	Insgesamt Kopfzahl	weiblich	rd.%	Insgesamt AKA	weiblich	rd.%
OLG Richter	467	124	26	464,81	110,01	24
Ri auf Probe	4	1	25	10	3	30
LG Richter	1178	380	32	1130,53	347,77	31
Ri auf Probe	178	91	51	174,50	88,50	51
AG Richter	2016	683	34	1899,51	600,44	32
Ri auf Probe	267	155	58	239,05	135,30	57
StA StAe	951	294	31	926,57	274,79	30
StAe/Ri a. Pr.	164	95	58	164	94	58

Etwas aktuellere Zahlen für NRW (Stichtag 31. Dezember 2004) veröffentlicht das BMJ (/R B 6). Es gibt bzgl. der ordentlichen Gerichte und Staatsanwaltschaften allerdings nicht die Kopfzahlen, sondern nur Arbeitskraftanteile (AKA) an:

	Insgesamt	Frauen	rd.%
Richter	3498,00	1072,21	31
auf Probe	390,70	207,60	53
Staatsanwälte	1007,82	316,27	31
auf Probe	160	81	51

Bei den **Einstellungen** der Richter und Staatsanwälte (Ri auf Probe) ist der Frauen- also etwa gleich hoch wie der Männer-Anteil.

Aktuelle Daten und eine Aufschlüsselung der Beschäftigten nach Gerichts- und StA-Bezirken, aus denen sich der Frauenanteil in den Beförderungsstellen entnehmen ließe, sind nicht veröffentlicht. Ohne entsprechende Zahlen, Daten und Fakten kann aber nicht festgestellt werden, wo Frauen fehlen und gezielte Maßnahmen nötig sind.

Deshalb entnimmt dieser RiStA-Beitrag die aktuelle Daten (ohne Gewähr) dem im Juni 2006 erscheinenden „Handbuch der Justiz 2006“, herausgegeben vom Deutschen Richterbund, und stellt diese den entsprechenden Daten aus dem Jahr 2002 (s. RiStA Heft 6/2002, S. 9 f.) gegenüber.

An der Spitze der Justizverwaltung im **JM** in NRW steht nunmehr eine Justizministerin, an ihrer Seite ein Staatssekretär. Der Frauenanteil bei den Abteilungsleitern (MD) beträgt jetzt 0%, gegenüber 20% (1 von 5) im Jahre 2002; auf der Ebene der sieben LMR ist der Frauenanteil gegenüber 2002 mit 2 LMRinnen (28,6%) gleich geblieben.

Bei den drei **OLGen** Düsseldorf, Hamm und Köln beträgt der Frauenanteil bei den Präsidenten und Vizepräsidenten wie 2002 je 33,3%.

Von den 109 Stellen für Vorsitzende Richter am OLG in NRW waren 9 (8,3%) im Jahre 2002 mit einer Frau besetzt, jetzt sind es 12 (11%). Die Verteilung in den Bezirken sieht wie folgt aus:

OLG-Bez.	Insg.	Frauen 2002	rd.%	Frauen 2006	rd.%
D	37	2	5,4	3	8,1
HAM	46	5	10,9	4	8,7
K	26	2	7,7	5	19,2

Alle drei **Generalstaatsanwaltschaften** in NRW werden von Männern geführt, der Frauenanteil beläuft sich weiterhin auf 0%. Der Kölner GStA hat aber seit dem 1. April 2006 eine ständige Vertreterin, der Frauenanteil bei den 3 StVertretern der GStAe hat sich damit um 33,3% erhöht.

Bei den 19 **Landgerichten** in NRW beläuft sich der Frauenanteil jetzt auf 3 (15,8%) Präsidentenstellen gegenüber 4 (21,1%) im Jahre 2002 und bei den 2 Vizepräs.-Stellen auf 10,5% gegenüber 3 (15,8%) im Jahre 2002. Im Detail sieht es wie folgt aus:

OLG-Bez.	Insg.	Frauen 2002	%	Frauen 2006	%
D Präs.	6	1	16,7	1	16,7
VPräs.	6	1	16,7	1	16,7
HAM Präs.	10	3	30	2	20
VPräs.	10	1	10	1	10
K Präs.	3	0	0	0	0
VPräs.	3	1	33,3	0	0

Man glaubt es kaum: Es gibt wirklich Landgerichte ohne irgendeine Vorsitzende Richterin, nämlich in Mönchengladbach (12 VorsRi), Arnsberg (7 VorsRi), Detmold (6 VorsRi) und Hagen (17 VorsRi).

Von den 19 **Staatsanwaltschaften** des Landes NW werden drei im Bezirk der GStA Hamm, nämlich in Dortmund, Essen und Hagen von einer Frau geführt, Frauenanteil: 15,8%; eine StA (Duisburg) im Bezirk der GStA Düsseldorf hat eine ständige Vertreterin des LOSTA, Frauenanteil: 5,2% gegenüber 0% im Jahre 2002.

Die zwölf LOSTA (Abteilungsleiter-)Stellen bei den drei **GStAen** in NRW waren am 1. März 2002 sämtlich von Männern besetzt, Frauenanteil 0%. Inzwischen ist je 1 in Hamm und Köln mit einer Frau besetzt, d.h. 16,7%.

Es gibt weiterhin StAen ohne eine einzige Abteilungsleiterin: im Düsseldorfer Bezirk in Kleve (4 AL), Krefeld (4 AL), Mönchengladbach (5 AL) und Wuppertal (9 AL), im Hammer Bezirk bei den StAen Arnsberg (3 AL), Detmold (3 AL), Hagen (9 AL), Paderborn (3 AL) und Siegen (3 AL) sowie im Kölner Bezirk bei der StA Bonn (11 AL). Sie wissen schon: Der Frauenanteil ist auch hier: 0%.



Wann bin ich dran?

Von den 130 **Amtsgerichten** werden die vier größten in Düsseldorf, Dortmund, Essen und Köln weiterhin von **Präsidenten** geführt, Frauenanteil 0%; eins (Dortmund) hat eine Vizepräsidentin, Frauenanteil 25%.

Und wie sieht es bei den **Direktorenstellen** der Amtsgerichte aus?

OLG-Bez.	Insg.	Frauen 2002	%	Frauen 2006	%
D Dir.	28	2	7,1	5	18
stVDir.	25	2	8	2	8
HAM Dir.	76	11	14,5	14	18,4
stVDir.	39	5	12,8	3	7,7
K Dir.	22	3	13,6	2	9,1
stVDir.	12	5	41,7	4	33,3

Der Direktorinnenanteil bei den 126 Amtsgerichten des Landes NW beläuft sich auf 21 (16,6%) gegenüber 16 (12,7%) im Jahre 2002, im Bereich der 63 Stellen für ständige Vertreter von Direktoren auf 9 (14,3%) gegenüber 12 (19%) im Jahre 2002.

Fazit: Die vorgenannten Zahlen und Fakten bieten einen differenzierten Blick auf die Situation in den Gerichten und Staatsanwaltschaften. Die unterschiedlichen Frauenanteile sind aufgezeigt. Auf dieser Grundlage sind Defizite der Gleichstellung auszumachen. Dieses Ergebnis sollte zur Umsetzung des LGG entsprechend differenziert in der Beförderungspraxis berücksichtigt werden.

Urteilen Sie selbst, ob „die Dienstkräfte mit Leitungsfunktionen“ ihre besondere Aufgabe pflichtgemäß erfüllen.

Hinweis: Für den Bereich der **Fachgerichtsbarkeiten** folgt die Fortsetzung der Ausführungen im nächsten RiStA-Heft.

Mit BAT verheiratet?

Kollegen, deren Ehepartner bislang nach BAT besoldet wurde, haben nach der Umstellung des BAT auf TvöD per 1. Oktober 2005 Folgendes zu bedenken:

Beim BAT/TvöD-Besoldeten fließt normalerweise auch der individuelle Verheiratetenanteil im Ortszuschlag in das sog. Vergleichsentgelt ein. Das gilt jedoch nicht, wenn der andere Ehegatte Beamter ist. Jener Ehegatte – in unserem Falle also der Richter – hat dann seit 1. Oktober 2005 Anspruch auf einen seiner individuellen Arbeitszeit entsprechenden Verheiratetenanteil im Familien- oder Ortszuschlag, also in der Regel auf einen höheren Familien- oder Ortszuschlag. Er/sie kann deshalb einen Antrag auf einen erhöhten Familien- oder Ortszuschlag stellen.

IT im Recht – sicher und effektiv?

Der diesjährige EDV-GT vom 13. bis 15. September 2006 in Saarbrücken befasst sich in den Arbeitskreisen der Veranstaltung, die unter dem Eingangs genannten Motto steht, u. a mit:

- IT-Sicherheit: Phishing, Farming und Skimming
- Ontologie
- Sprechererkennung – Fingerabdruck der Stimme?
- Elektronische Akte im praktischen Einsatz bei Gericht und in der Anwaltskanzlei

● Projekt des Bundesjustizministeriums zur elektronischen Unterstützung bei der Gesetzgebung und Verkündung (Gesetzgebungsworkflow)

● Juristisches Expertensystem beim internationalen Strafgerichtshof in Den Haag

Gastland des EDV-GT ist in diesem Jahr die Schweiz. Dazu werden die folgenden Themen vorgestellt:

- EDV in der Kommunikation mit den Gerichten
- strukturierte Aufbereitung unterschiedlichster Normen

Der von der **Bund-Länder-Kommission** für Datenverarbeitung und Rationalisierung veranstaltete Arbeitskreis wird wieder einen umfassenden Überblick zum Stand der IT-Entwicklungen in der deutschen Justiz geben; die gemeinsame Kommission Elektronischer Rechtsverkehr wird über ihre bisherige Arbeit informieren.

Auch in diesem Jahr wird der Dieter-Meurer-Förderpreis für eine herausragende innovative Arbeit verliehen werden.

Die Teilnehmer des EDV-GT haben – wie in jedem Jahr – die Gelegenheit, sich in der umfassenden **Unternehmensbegleit-ausstellung** einen Überblick über die breite Palette von IT-Lösungen für die Justiz, spezieller Anwaltssoftware, allgemeinen juristischen Programmen, den vielfältigen elektronischen Datenbanken, Sicherheitssoftware und einschlägiger Literatur zu verschaffen, sowie mit Programmautoren, Herstellern, Anbietern und anderen Anwendern Hintergrundinformationen zu diskutieren und praktische Erfahrungen auszutauschen.

Anfragen und Anmeldungen:

Dt. EDV-Gerichtstag e.V., Lehrstuhl Prof. Dr. Dr. h.c. Rüßmann, Uni Saarbrücken, Gebäude C3 1, 66123 Saarbrücken, Tel. (06 81) 302-55 11, Fax -40 12, E-Mail: edvgt@jura.uni-sb.de; Infos im Internet: www.edvgt.de.

**RAG Dr. Wolfram Viefhues,
AG Oberhausen/OLG Düsseldorf**

Kleine Tipps zu TSJ – wer kennt noch mehr?

Wie die vermaledeite Neuabfrage umgangen wird

Die Erstellung jeder Verfügung mit TSJ erfordert die Eingabe des Aktenzeichens. Unsäglich nervtötend und frustrierend ist es, wenn nur eine Ziffer oder ein Buchstabe falsch eingegeben wird, dann öffnet sich selbsttätig eine Maske von JUDICA und fragt nach neuer Angabe eines Az., vier Felder, alle mit der Maus oder der Tabulator-taste anzusteuern, sehr zeitraubend (man sieht plötzlich Bilder von fliegenden Bildschirmen und hört förmlich das befriedigende Geräusch des Aufpralls, aber verzögert, weil mindestens drei Stockwerke tiefer). Das Hoffen auf eine weniger empfindliche Software (fachspr.: „mit größerer Eingabeunschärfetoleranz“) oder auf den Tag, wo alle Ri und StAe aus dem Bereich der Informatiker rekrutiert sind, wird auf absehbare Zeit vergebens bleiben.

Darum ein Weg aus der Falle:

Abbrechen

Wer in der JUDICA-Maske auf „Abbrechen“ klickt, kann seinen Fehler in der Eingabeleiste von TSJ korrigieren, ohne in vier verschiedenen Feldern diese Eingabe zu machen.

Noch ein Tipp für Texteingaben in TSJ, die vielleicht nicht vorgegeben sind (soll es ja geben, dass die Entscheider selbst zumindest in Einzelfällen eigene Gedanken, Anordnungen oder Rechtsfolgen ausdrücken müssen, die nicht im Programm vorgegeben sind):

Weil in TSJ schlechter Bedienungskomfort herrscht (um genau zu sein: Wie zu Zeiten des ersten ATARI), ziehen viele Bearbeiter das Schreiben in MS-Word® vor. Hier gibt es wenigstens eine automatische Rechtschreibkontrolle während der Eingabe, Silbentrennung und Autotexte. Spätestens ab drei Zeilen Text lohnt sich folgendes:

Umspeichern

Öffnen der TSJ-Verfügung, bis zu dem Eingabefeld, wo der freie Text stehen soll. TSJ geöffnet lassen.

Word® öffnen. Text schreiben. Text markieren („Strg-a“ als Tastaturbefehl oder mit der Maus). Kopieren („Strg-c“ oder mit der Maus, rechte Taste).

Dann zurück zur Verfügung in TSJ (ist unten am Bildschirmrand noch zu sehen in der „Task-Leiste“, dort anklicken oder Umschalten mit dem Tastaturbefehl „Alt-Tabulator“. Dort wieder in das Eingabefeld klicken, wo der Cursor blinkt. Wenn er blinkt, Einfügen des Textes mit der Tastenkombination „Strg-v“. Dann steht der in Word® geschriebene Text in der TSJ-Verfügung.

Klingt kompliziert? Ist es gar nicht. Aber schreiben Sie mal eine Ablaufbeschreibung dazu, wie Kaffee gekocht wird.

Impressum

Herausgeber:
Geschäftsführender Vorstand des Deutschen Richterbundes, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Martin-Luther-Straße 11, 59065 Hamm
Tel. (02381) 298 14; Fax (02381) 225 68
E-Mail: info@drb-nrw.de
Internet: www.drb-nrw.de

Redaktion:
Wolfgang Fey (RAG) (verantwortlich);
Werner Bätzke (RAG); Margret Dichter (VRinLG);
Dr. Gisela Gold-Pfuhl (stvLOStAin); Stephanie Kerkering (StAin); Anette Milk (OSTAin); Lars Mückner (RAG);
Klaus Rupprecht (RAG); Edmund Verbeet (DAG);
Gisela Wohlgemuth (RinOLG a.D.);
Manfred Wucherpfennig (VRLG).

Namentlich gekennzeichnete Berichte entsprechen nicht immer der Meinung der Redaktion.

Verlag, Herstellung und Anzeigen:

VVA Kommunikation GmbH,
Höherweg 278, 40231 Düsseldorf,
Internet: www.vva.de, E-Mail: info@vva.de
Anzeigenleitung: Petra Hannen
Telefon (02 11) 73 57-633, Telefax (02 11) 73 57-507,
Anzeigentarif Nr. 17
Sonsstiger Vertrieb: Heike Lohe, Telefon (02 11) 73 57-854
Fax (02 11) 73 57-8 91, abo@vva.de

Bezugsbedingungen:

Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder jährlich 13,- €.

Konto des Landesverbandes NW des Deutschen Richterbundes: Sparkasse Hamm (BLZ 410.500.95)
Konto-Nr. 70227 – auch für Beitragszahlungen

Zuschriften erbeten an:

Geschäftsstelle des Landesverbandes,
Martin-Luther-Str. 11, 59065 Hamm, oder
Wolfgang Fey, Becher Str. 65, 40476 Düsseldorf.

Titelbild von Lars Mückner

„Kleiner PC-Tipp“ ist eine Rubrik, die öfter erscheinen soll. Es gibt so viele Experten unter den Leserinnen, die es gut und besser wissen, wie ein PC Arbeit ersparen oder wie ein Fehler vermieden werden kann. Darum hier die Bitte der Redaktion: **Gebt uns PC-Tipps!**

Rechtsänderung im Baurecht?

Der BGH (NJW 2005/2771, und 2006/698 f.) hat die Rechtsprechung zur Abrechnung von gegenseitigen Ansprüchen aus einem Bauvertrag deutlich klargestellt: Es gibt keine Saldierung der Ansprüche, sondern es sind die allgemeinen Regeln der Aufrechnung anzuwenden. Ausdrücklich weist der BGH auf die Möglichkeit hin, auch bei einem sachlichen Zusammenhang zwischen Klageforderung und Aufrechnungsforderung ein Vorbehaltsurteil zu erlassen. Allerdings steht diese Möglichkeit noch immer unter dem Vorbehalt enger besonderer Voraussetzungen. Es ist grundsätzlich nicht angemessen, einer Klage auf Werklohn durch Vorbehaltsurteil stattzugeben, wenn etwa mit Ansprüchen aus Gewährleistung aufgerechnet wird. Dies geht nur,

- wenn die Klageforderung entscheidungsreif ist,
- die Prüfung der Gegenforderung jedoch noch weiterer Aufklärung bedarf,
- das Gericht auf der Grundlage einer Einschätzung des gesamten Streitstoffs die Aufrechnungsforderung für wenig aussichtsreich hält,
- es unter Abwägung der gegenseitigen Interessen und der voraussichtlichen Dauer des weiteren Verfahrens angezeigt erscheint, dem Werkunternehmer sofort die Zahlung (Liquidität) zufließen zu lassen.

Damit ist als Fazit festzuhalten, dass zwar die rechtliche Einordnung des Bauvertrages als Abrechnungsverhältnis mit zu saldierenden Forderungen nicht mehr gelten soll, sich aber an der Möglichkeit schneller Entscheidungen sowohl durch Vorbehalt- als auch durch Teilurteil nicht viel geändert hat.

Möglicherweise wird sich aber demnächst die Rechtslage in diesem Punkt durch Gesetz ändern. Die Bundesregierung, vor allem aber die Bundesländer unter der Führung von Sachsen, haben den schon in der letzten Legislaturperiode vorgelegten Entwurf eines sog. Forderungssicherungs-Gesetzes (FoSiG) wieder aufgelegt.

Das Gesetz führt neben einer Stärkung der Rechte des Werkunternehmers bei Abschlagszahlungen im neuen § 302 a ZPO eine vorläufige Zahlungsanordnung ein. Damit kann im laufenden Verfahren ein vorläufiger Zahlungstitel zugesprochen werden, wenn die Klage mit hoher Aussicht Erfolg hat und nach Abwägung der beiderseitigen Interessen unter Berücksichtigung der Verfahrensdauer eine vorläufige Zahlung angemessen erscheint.

Die Erfolgsaussichten und Auswirkungen dieses Instruments sind sehr umstritten. Auf der Grundlage der bisherigen BGH-Rechtsprechung haben alle angehörten Sachverständigen, darunter auch der DRB, die Einführung einer vorläufigen Zahlungsanordnung als sinnlos bezeichnet. Diese Einschätzung kann sich auf der Grundlage der neuen Rechtsprechung des BGH ändern.

Ob sich aber an der Schnelligkeit der Zahlungen etwas ändert, bleibt abzuwarten. Die nach dem Gesetz verlangten Voraussetzungen entsprechen denen, die der BGH für ein Vorbehaltsurteil aufgestellt hat. Deren Vorliegen hat er in dem zitierten Urteil, NJW 2006/698 f., als sehr selten bezeichnet.

VRinLG Brigitte Kamphausen, LG DU

Kabinettsbeschluss vom 2. Mai 2006

Nachträgliche Gewährung des AZV-Tages 2003

Das Kabinett hat auf Vorschlag des IM beschlossen:

„Allen Beamtinnen und Beamten des Landes, die am 7. 3. 2006 Anspruch auf einen Freistellungstag nach § 2 a AZVO a. F. hatten und seitdem keine entsprechende Dienstbefreiung erhalten haben, wird einmalig ein Tag Dienstbefreiung gewährt, die bis zum Ablauf des Jahres 2006 abgewickelt sein muss. Soweit eine Inanspruchnahme wegen Antritts der Elternzeit oder der Beurlaubung ohne Dienstbezüge nicht möglich ist, wird die Möglichkeit zur Übertragung in analoger Anwendung des § 5 Abs. 4 Satz 3 EUV eröffnet.“

Zum Hintergrund:

Ergebnis der Tarifrunde 2002/2003 war u. a., dass der sog. Arbeitszeitverkürzungs-(AZV)-Tag rückwirkend zum 1. 1. 2003 gestrichen wurde. Mit Runderlass vom 14. 1. 2003 kündigte IM an, den AZV-Tag für die Beamtinnen und Beamten in Kürze zu streichen, und bat darum, keinen AZV-Tag mehr zu bewilligen.

Bis zum 13. 1. 2003 bereits bewilligte und in Anspruch genommene AZV-Tage sollten hiervon unberührt bleiben. Mit Verordnung zur Änderung der AZVO vom 18. 2. 2003, verkündet am 7. 3. 2006, wurde der AZV-Tag für die Beamt-inn-en (auch der Polizei und Feuerwehr) rückwirkend gestrichen. Das BVerw hat durch Urteil vom 15. 12. 2005 – 2 C 4.05 – entschieden, dass der AZV-Tag weder aufgrund des Erlasses vom 14. 1. 2003 noch aufgrund der Änderungsverordnung vom 18. 2. 2003 hätte rückwirkend versagt werden dürfen, und verpflichtete das Land NRW, dem Kläger des Verfahrens einen Tag Erholungsurlaub gutzuschreiben.

Auch der DRB hat einen Kollegen bei einem Musterprozess zu diesem Erfolg unterstützt.

Verfahren:

Den AZV-Tag bitte mittels der aktuellen Urlaubskarte beantragen und als solchen mit dem Stichwort „AZV-Tag“ kenntlich zu machen. Die Anspruchsberechtigung wird im Rahmen der üblichen Genehmigung geprüft.

Aus der Finanzgerichtsbarkeit

Bei den **Neuwahlen zum Vorstand** des Landesverbandes NRW des BDFR wurden am 18. Mai 2006 RFG Herbert **Dohmen** (FG Köln, Vorsitzender) und RFG Richard **Adamek** (FG Düsseldorf, Kassenführer) wiedergewählt. Für den nicht mehr kandidierenden Kollegen RFG Hans-Wilhelm Hahn (FG Düsseldorf) wurde RFG Dr. Dirk **Wüllenkemper** (ebenfalls FG Düsseldorf) zum Stellvertreter des Vorsitzenden gewählt.

An dieser Stelle sei dem scheidenden Vorstandskollegen **Hahn** auch im Namen des DRB NRW für seinen außerordentlich hohen Einsatz im Interesse der Richterschaft des Landes NW gedankt. Sein für die Verbandsarbeit wertvolles Fachwissen im Bereich Besoldung, Versorgung und Beihilfe bringt Hahn auf Bundesebene als Mitglied der Besoldungskommission des DRB weiterhin ein. (s. auch seinen Aufsatz in diesem Heft) ■



Mitgliederversammlung in Aachen

Gnisa, Dr. Falkenkötter, Tag

Ende April 2006 versammelten sich die Mitglieder der **Bezirksgruppe Aachen** in erfreulich großer Anzahl, um im altherwürdigen Ratsaal der Stadt Aachen an der jährlichen Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zu Ehren des Landesvorsitzenden Jens Gnisa, der als Gast an der Versammlung teilnahm, war dieser würdige Rahmen

gewählt worden. Nach einem kurzen Bericht aus dem Bezirksgruppenvorstand durch den Vorsitzenden Dr. Thomas Falkenkötter, berichtete Jens Gnisa über aktuelle Fragen aus dem Landesvorstand. Dabei präsentierte er sich als kompetenter und zupackender Landesvorsitzender, was sich auch in den späteren Reaktionen der

Versammlungsteilnehmer ausdrückte. Nach der anschließenden Diskussion fiel es nicht leicht, der trockenen Tagesordnung folgend zur Wahl der Delegierten für die Landesvertreterversammlung überzugehen. Die Aussicht auf das bevorstehende gesellige Beisammensein ließ diesen Punkt aber reibungslos verlaufen. Viele Mitglieder zogen anschließend mit in ein benachbartes Restaurant um, in dem Jens Gnisa bei Aachener Sauerbraten zumindest einen kulinarischen Eindruck von Aachen gewinnen konnte. ■

Korrektur

Spendenaufwurf für Hospiz in Dortmund

Im Bericht in RiStA 2/2006, Seite 13, hat sich der Druckfehler-Teufel eingeschlichen: Das Hospiz hat zwei Konten für Spenden:

Volksbank Brackwede
Kto.-Nr. 19 313 002 (BLZ 480 913 15)

Sparkasse Bielefeld
Kto.-Nr. 4077 (BLZ 48 050 161)

Buchbesprechungen

Kommentar zum Grundgesetz
herausgegeben von Karl Heinrich
Friauf und Wolfram Höfling,
98,- Euro, ISBN 3-503-05911-3,
Erich Schmidt Verlag.

Auch wenn die Kommentierung noch nicht vollständig ist, überzeugen die vorliegenden Teile und bieten eine gute Arbeitsgrundlage bei der Klärung verfassungsrechtlicher Fragen. Besonderes Gewicht ist auf die Kommentierung der Grundrechte sowie die allgemeinen Lehren hierzu gelegt. Dieser Teil des Kommentars macht den ersten Band aus.

Im Rahmen des zweiten Bandes liegt insbesondere bereits eine Kommentierung der Art. 97 und 101 GG vor, die für alle, die sich mit der Stellung der Richter befassen, eine gute Hilfestellung geben.

Die Arbeit mit dem Kommentar ist angenehm wegen der klaren Darstellung der verschiedenen Meinungen zu Streitfragen, verbunden mit einer Darstellung der jeweils dazu vertretenen Argumentation. Nützlich ist die Angabe von Leitentscheidungen des BVerfG zu jedem schon kommentierten Artikel des Grundgesetzes. Die Zusammenstellungen befinden sich dabei auf aktuellem Stand.

**VRinLG Brigitte Kamphausen,
LG Duisburg**

Wir gratulieren zum Geburtstag: Juli/August 2006

Zum 60. Geburtstag

1. 7. Renate Haubrich
Reinhard Hoerschgen
8. 7. Maria-Theresia Schilling
13. 7. Günther Hallermeier
1. 8. Uwe Donner
8. 8. Wolfgang Schweer
13. 8. Rainer Kowalski
15. 8. Karl-Hans Eisen
16. 8. Hans-Joachim Poelmann

Zum 65. Geburtstag

1. 7. Reiner Capito
7. 7. Dr. Bruno Terhorst
10. 7. Dr. Georg Linden
16. 7. Alfred Klimmer
17. 7. Hartmut Mittelstrass
18. 7. Gerd-Rainer Lorenz
27. 7. Dr. Herbert Schäfer
16. 8. Barbara Helfert
18. 8. Hans-Peter Hahn

Zum 70. Geburtstag

14. 7. Ibo Minssen
17. 7. Theodor Schulte
25. 7. Günter Draebert
30. 7. Otto Nohlen
31. 7. Erika van Laak
20. 8. Klaus Urselmann

Zum 75. Geburtstag

6. 7. Armin Opitz
 19. 8. Dr. Ingrid Biddermann
- und ganz besonders**
1. 7. Alfred Lange (88 J.)
 4. 7. Dr. Paul Krahforst (81 J.)
 7. 7. Bruno Peters (84 J.)
 17. 7. Dr. Friedrich Wernscheidt (81 J.)
Dr. Helmuth Wilimzig (91 J.)
 23. 7. Dr. Heinz Pack (87 J.)
 28. 7. Horst Stolper (85 J.)
 29. 7. Walter Otto (77 J.)
Jobst-Albrecht Peschken (78 J.)
Klaus Tintelnot (85 J.)
 4. 8. Dr. Rudolf Buschmann (82 J.)
 7. 8. Otto Vehmeyer (90 J.)
 9. 8. Dr. Erwin Brune (83 J.)
Hermann Donner (83 J.)
 15. 8. Kurt Stollenwerk (77 J.)
 17. 8. Dr. Wilhelm Sirp (88 J.)
 23. 8. Dr. Wildfried Neuhaus (76 J.)
 25. 8. Gertrud Hocke (79 J.)
 26. 8. Friedrich Halbach (80 J.)

Kinder 2005

Ein Rechtsanwalt, sehr kinderlieb
verstößt nur selten im Prinzip
gegen den Bibelspruch, den frommen:
„Lasset die Kindlein zu mir kommen“.
Beim Umgangs- oder Sorgerecht
berät er meistens gar nicht schlecht,
doch manchmal ist es echt ein Graus,
steht ihm ein solcher Fall ins Haus.

Der Anwalt schildert kurz und schlicht,
wie's gehen kann oder auch nicht.
Wird man auch durch die Trennung einsam,
das Sorgerecht, es bleibt gemeinsam.
Ganz einfach ist, das geht geschwind,
wo wohnt in Zukunft denn das Kind.
Denn das ist wichtig dergestalt
beim Alltagskram und Unterhalt.
Wird alles streitig insgesamt,
dann hilft zunächst das Jugendamt.
Hilft dessen Rat dann auch noch nicht,
geht alles vor das Amtsgericht.
Doch das ist teuer, dauert lang
mit ungewissem Rechtsausgang.

Der Rechtsanwalt, er endet hier,
hat die Mandantin im Visier,
die voller Überzeugung spricht:
„Für so was brauche ich Sie nicht.
Wir beide, ich und auch mein Mann,
wir beide denken nur daran,
dass unser Kind wird nicht geschädigt
und jeder Streit sich schnell erledigt.“

Nur kurz, nachdem sie dieses schwor,
spricht sie erneut beim Anwalt vor.
„Wir hatten alles abgesprochen
und alles hat mein Mann gebrochen.
Das 14-Tage-Umgangsrecht,
es läuft schon jetzt mehr schlecht als recht.
Ich hab' versucht es schon im Guten,
doch jedes Mal sind's fünf Minuten,

die er zu spät kommt mit dem Kind,
wo wir doch sonst so pünktlich sind.
Und wie er unser Kind ernährt.
Das alles find ich grundverkehrt.
Bei ihm gibt's Majo, Ketchup, Chips
Hamburger und Kartoffelflips.

Currywurst, Pralinen, Eis,
obwohl mein Gatte sehr wohl weiß,
das alles ist ganz großer Schund!
Bei mir, da lebt das Kind gesund!
Roggenkörner, selbst gemahlen,
Hülsenfrüchte in den Schalen
Tofu, Honig und Salat,
Sauerkirschenkonzentrat,
Müsli und Gemüsesaft.“
Der Anwalt denkt nur: „Ekelhaft!“

Doch laut sagt er zu dieser Frau:
„Ich versteh' Sie ganz genau.
Jedoch wenn wir gleich insistieren,
wird das den Gatten provozieren.
Die Mutter glaubt ihm, leicht verwirrt.
Der Anwalt hofft, dass er nicht irrt.
Nur ein paar Wochen dauert es,
da gibt es wieder Dauerstress.

Schon ist sie da, diese Mandantin
und dieses Mal mit der Infantin.
Die Frau, sie jammert: „Sehn' Sie mal,
das Kind ist nicht mehr ganz normal.
War früher lebhaft durch die Bank,
auch sehr agil und gertenschlank,
ist heute träge und verfressen
will nicht mal Graupensuppe essen.
Sie hat sogar schon einen Bauch.“
Der Anwalt denkt: „Den hab ich auch.“

Der Rechtsanwalt, er ist entsetzt.
Klein-Laura durchs Büro nun wetzt,
zieht an den Kabeln vom Computer,
der schaltet ab mit einem Tuter.
Als nächstes kriecht jetzt Laura-Klein

ins offene Regal hinein,
entfernt die Ordner und die Akten,
zerfleddert den bisher intakten
Schönfelder und zerreißt die Seiten,
um sie im Zimmer auszubreiten,
vermischt die Schnipsel dann zum Schluss
mit denen vom Sartorius.

Dem Rechtsanwalt wird's jetzt zu bunt
und tut dies auch der Mutter kund.
Die ist darüber ganz entgeistert,
da sie das Spiel des Kinds begeistert:
„Sie ist so fröhlich und aktiv,
vor allen Dingen kreativ,
wie schon seit Monaten nicht mehr.
Ich komm mit ihr jetzt öfter her.“

Bei aller Liebe zu den Kindern
will das der Anwalt doch verhindern.
Er sagt: „Das geht natürlich klar.
Dreihundert Euro Honorar
für ein Gespräch in dieser Runde
und zwar pro angefang'ne Stunde.“

Dies ist der Frau dann doch zu viel.
Ab jetzt, da findet Lauras Spiel,
wie er ihr klug geraten hat,
in einem Kindergarten statt.

Nun sind sie alle ganz zufrieden
und jeder Streit wurd' so vermieden.
Doch das Problem ist bei der Sache
es heißt, der Anwalt ist vom Fache,
der kann fast jeden Streit verhindern
wenn du dort hingehst mit den Kindern.

Doch große Freude er empfindet,
wenn solch ein Kind ganz schnell verschwindet
wie es schon in der Bibel steht:
„Geht in die Welt; Hauptsache, geht.“

RA Wolfgang Kaiser, Düsseldorf

Weiterer Erfolg in Sachen Jugendkriminalität

Der Deutsche Richterbund NRW hatte in seinem viel beachteten Thesenpapier zur Jugendkriminalität vom 18. November 2004 u. a. den Ansehensverlust der Lehrerschaft beklagt, der das Verhältnis zwischen Lehrern und Schülern beeinträchtigt. Den Lehrern stünden nach den bisherigen gesetzlichen Möglichkeiten zu wenige Mittel zur Verfügung, um sich gegenüber den Schülern durchsetzen zu können. Diese Hilflosigkeit erkläre auch die vielfach beobachteten Strukturen zur Problemunterdrückung bei ernsthaften Verfehlungen mit. Der DRB –NRW – hatte deshalb gefordert, die juristischen Mittel der Lehrerschaft gegenüber Verfehlungen, die noch nicht als Straftaten zu qualifizieren seien, deutlich zu verbessern. Die Lehrer fänden heute rechtliche Vorgaben vor, die eine solche Reaktion

bewusst erschwerten. Die Regelungen der erzieherischen Einwirkung und der Ordnungsmaßnahmen seien zu bürokratisch und unflexibel ausgestaltet. Einer der Vorschläge ging deshalb dahin, die Entscheidungsbefugnis je nach Eingriffstiefe auf den Schulleiter bzw. eine Teilkonferenz zu übertragen.

Diese Anregung hat die Landesregierung nun in dem 2. Schulrechtsänderungsgesetz (LT-Drs. 14/1572) übernommen. Weiter sollen Rechtsbehelfe gegen die Überweisung in eine parallele Klasse sowie den vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht bis zu zwei Wochen keine aufschiebende Wirkung mehr haben. Damit dürfte ein erster Schritt gemacht sein, um dem Autoritätsverlust der Lehrerschaft entgegenzuwirken. ■



**Institut für
Serologie und Genetik**

Lauenburger Straße 67
21502 Geesthacht
Telefon: 0 41 52 / 80 31 62
Telefax: 0 41 52 / 80 33 82

Dr. med. Detlef Kramer
Dr. rer. nat. Armin Pahl

vereidigte Sachverständige
für gerichtliche
Abstammungsgutachten

Ihr Rundum-Service für Abstammungsgutachten

Nur ein Schritt für Sie

Nach Übersendung des Beweisbeschlusses übernehmen unsere Mitarbeiter die gesamte weitere Abwicklung für Sie.

Wir organisieren die Probenentnahme weltweit

- Terminabsprache mit Ärzten und Gesundheitsämtern
- Versand von barcodierten Entnahmematerialien
- Barcode gestützte Identitätssicherung
- EDV gestützte Überwachung von Terminen

Analyse und Auswertung der Proben

- hohe Sicherheit durch Analyse je einer Blutprobe und zusätzlich eines Wangenschleimhautabstriches
- Untersuchung von zwei Systemkategorien (STR und HLA)
- Auswertung durch spezielle Software

Kosten und Laufzeit

- Ein Standardgutachten gemäß den Richtlinien berechnen wir mit 770,- EURO (zzgl. MwSt. und Entnahmekosten).
- Sie erhalten die Akte und das Gutachten in der Regel innerhalb eines Monats zurück.

Eine persönliche Beratung sowie weitere Informationen zum Institut und unseren Gutachtern erhalten Sie unter Telefon: 0 41 52-80 31 62 oder im Internet: www.abstammung.de.

